SCHRIFTENREIHE DER ARBEITNEHMERKAMMER BREMEN

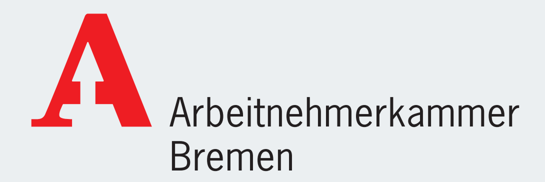
1 | 2015

# Die Illusion von der Lebensstandardsicherung

1

## Eine Analyse der Leistungsfähigkeit des ›Drei-Säulen-Modells‹

Studie



HERAUSGEBER



**Arbeitnehmerkammer Bremen**
Bürgerstraße 1
28195 Bremen
Telefon 0421·36301-0
Telefax 0421·36301-89
info@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de

VERFASSER
Ingo Schäfer

REDAKTION
Peer Rosenthal
Ingo Schäfer

GRAFISCHE GESTALTUNG
Designbüro Möhlenkamp & Schuldt,
Bremen

DRUCK
Girzig & Gottschalk, Bremen

# Inhalt

# Zusammenfassung

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts haben die jeweiligen Regierungskoalitionen eine Vielzahl an einschneidenden Änderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt. Hauptziel des mit den Reformen eingeleiteten Paradigmenwechsels war es, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) kurzfristig zu senken und einen Anstieg mittel- und langfristig weitgehend zu vermeiden. Die gleichzeitig umgesetzte Teilprivatisierung der Alterssicherung sollte die Altersvorsorge sicherer und insgesamt besser machen.

Im ergänzenden Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht aus dem Jahr 2012 wird ausgeführt, dass ›eine zukunftsfeste Altersvorsorge‹ (Bundesregierung 2012:11) auf drei Säulen ruhen müsse: der gesetzlichen Rente, der privaten und betrieblichen Vorsorge. Werden die drei Säulen genutzt, würde das Gesamtversorgungsniveau ›in fast allen Fällen langfristig‹ (Bundesregierung 2012:23) ansteigen – trotz sinkendem Niveau der gesetzlichen Rente. Mit dem ›Drei-Säulen-Modell‹ sei also ein gleichwertiges oder gar höheres Gesamtversorgungsniveau möglich, als dies zuvor alleine die gesetzliche Rentenversicherung leistete.

Die Bundesregierung verharmlost allerdings die tatsächlichen Wirkungen der Reformmaßnahmen, da sie relevante Aspekte in den Berechnungen außer Acht lässt und die strukturelle Leistungsfähigkeit des ›Drei-Säulen-Modells‹ überbewertet. Sie erweckt den Eindruck, eine lebensstandard- bzw. statussichernde Alterssicherung sei auch zukünftig der Regelfall. Dagegen zeigen Berechnungen der Arbeitnehmerkammer Bremen, das im geltenden neuen deutschen Alterssicherungsregime das Gesamtversorgungsniveau gerade nicht aufrechtzuerhalten ist. Vielmehr ist die Lebensstandardsicherung hochgradig gefährdet. Denn trotz vermutlich höherer Gesamtbeiträge ist es unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich, eine dem Leistungsniveau vor den Reformen gleichwertige Absicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und Tod zu gewähren.

# Die gesetzliche Rentenversicherung sichert drei ›Risiken‹

## 1. Alter (Risiko der Langlebigkeit):

Nach dem Erwerbsleben soll das wegfallende Erwerbseinkommen ersetzt werden. Dieser Ersatz (Rente) wird bis zum Lebensende gezahlt, egal wie lange eine Person tatsächlich lebt.

## 2. Erwerbsminderung (früher auch Berufsunfähigkeit):

Wer aufgrund gesundheitsbedingter Einschränkungen nicht mehr arbeiten kann, bekommt ebenfalls das wegfallende Erwerbseinkommen ersetzt (Erwerbsminderungsrente). Diese Rente wird bis zum Lebensende, wenigstens aber bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gezahlt.

Vorrangig versucht die Rentenversicherung durch Maßnahmen der Rehabilitation die Leistungseinschränkungen zu mindern oder auszugleichen und so die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen oder zu erhalten.

## 3. Todesfall (für Hinterbliebene):

Stirbt eine versicherte Person, dann bekommen ihre Hinterbliebenen (Eheleute und Kinder) einen Ersatz für das wegfallende Erwerbseinkommen (Unterhalt).

Diese Rente ist unter Umständen zeitlich befristet. Ist die / der hinterbliebene Ehepartner / in jedoch älter als 47 Jahre wird die Rente regelmäßig bis zum Lebensende (oder wiederheirat) gezahlt.

# Einleitung

1

Mit den Reformen seit der Jahrtausendwende wurde ein fundamentaler Kurswechsel in der deutschen Alterssicherungspolitik eingeleitet. Dieser Paradigmenwechsel von einem leistungsorientierten zu einem beitragssatzorientierten Sicherungssystem soll den Anstieg des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf höchstens 22 Prozent bis zum Jahr 2030 begrenzen. Als unmittelbare Folge dieser Entscheidung muss das Rentenniveau sinken. Der Rückgang des Sicherungsniveaus[1] der gesetzlichen Rentenversicherung soll durch zusätzliche private und betriebliche Vorsorge ausgeglichen werden – das sogenannte ›Drei-Säulen-Modell‹.

Der Begriff ›Drei-Säulen-Modell‹ ist ein politisches Schlagwort. Er soll veranschaulichen, dass die ›Sicherung des Lebensstandards‹[2] nur zusammen mit zusätzlicher privater Vorsorge (betrieblicher, geförderter oder sonstiger Vorsorge) erreicht werden könne. Mit dem Bild einer ›Alterssicherung, die auf Drei-Säulen steht‹, wird der Eindruck vermittelt, diese sei stabiler und würde mehr leisten als die gesetzliche Rentenversicherung alleine vermag.

Der Begriff ›Drei-Säulen-Modell‹ wird dabei nicht einheitlich verwendet. Oft bleibt unklar, welche Vorsorgeformen nun zur ersten, zweiten oder dritten Säule gezählt werden.[3] Gemeinsam ist all diesen Modellen, dass sie mindestens immanent davon ausgehen, dass die ›Sicherung des Lebensstandards‹ durch die Kombination aus gesetzlicher und privat-rechtlicher kapitalfundierter Vorsorge gesichert werden könnte. Die privat-rechtlichen Renten haben dabei keinen die gesetzliche Rente ergänzenden, sondern einen diese in Teilen ersetzenden Charakter. Was vor den Reformen allein die gesetzliche Rentenversicherung leistete, soll nach der offiziellen Darstellung nun durch das ›Drei-Säulen-Modell‹ erreicht werden. So stellte Bundeskanzlerin Angela Merkel anlässlich des Festaktes ›125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung‹ fest, dass sich ›eine angemessene Absicherung im Alter künftig nur durch eine Mischung gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge aufbauen‹ ließe.

## Begriffserklärungen

In diesem Text spielen folgende Begriffe zur wechselseitigen Abgrenzung eine besondere Rolle:

- **Rentenniveau**: Rentenniveau bezieht sich stets auf das Verhältnis der gesetzlichen Rente zum Durchschnittsentgelt.
- **Gesamtversorgungsniveau (auch Versorgungsniveau):** Ist das Verhältnis des Gesamtalterseinkommens (gesetzliche Rente plus Riester-Rente und Privat-Rente) zum Durchschnittsentgelt.

Dabei muss jeweils für das Rentenniveau wie das Gesamtversorgungsniveau unterschieden werden, ob und welche Abzüge (Steuern, Sozialabgaben, Vorsorgeaufwendungen) abgezogen werden. Hierzu dienen folgende Begriffe als Abgrenzung (diese sind jeweils auf die obigen Niveaus anzuwenden):

- **Brutto-Niveau:** (also Brutto-Rentenniveau oder Brutto-Gesamtversorgungsniveau) Alterseinkommen (ohne Abzüge) im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt (ohne Abzüge) des gleichen Kalenderjahres.
- **Niveau vor Steuern:** Verhältnis des Alterseinkommens (nach Abzug von Sozialabgaben) zum Durchschnittsentgelt (nach Abzug von ›durchschnittlichen Sozialabgaben‹ einschließlich durchschnittlicher Aufwendungen für private Altersvorsorge). In beiden Fällen bleiben Steuern unberücksichtigt.
- **Netto-Niveau:** Verhältnis des Alterseinkommens (nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) zum durchschnittlichen Entgelt (nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und Aufwendungen für zusätzliche private Altersvorsorge).

Die Begriffe ›Riester-Rente‹, ›Privat-Rente‹ und ›privatrechtliche Renten‹ werden in diesem Text folgendermaßen abgegrenzt:

- **›Riester-Rente‹:** meint alle ›Riester-geförderten‹ Vorsorgeverträge; in den Modellrechnungen jeweils ›bespart‹ mit den gesetzlich vorgesehenen Beiträgen für die volle Zulage.
- **›Privat-Rente‹:** meint zusätzliche private, nicht geförderte Vorsorgeverträge, welche zumindest das Risiko der Langlebigkeit (als Leibrente) absichern. In den Modellrechnungen entspricht der ›Beitrag‹ in einem Kalenderjahr dabei dem Steuervorteil des Vorjahres aus der schrittweisen Steuerfreistellung der Beiträge zur GRV aufgrund der Umstellung auf die ›nachgelagerte Besteuerung‹ (vgl. Info-Kasten).
- **›Privat-rechtliche Renten‹:** hierunter wird die Gesamtheit der privat-rechtlich organisierten und kapitalfundierten Vorsorgeverträge verstanden. Also alle der ›zweiten‹ und ›dritten‹ Säulen zuzuordnenden Vorsorge-Versicherungen. Neben der ›Riester-Rente‹ und der ›Privat-Rente‹ umfasst dies auch die betriebliche Altersversorgung.

### Subvention der privaten Vorsorge

Der Umstieg auf das ›Drei-Säulen-Modell‹ wird erheblich finanziell subventioniert. Beispielsweise durch die Förderung von ›Riester-Verträgen‹ durch Zulagen und Steuererleichterungen oder die betriebliche Altersvorsorge in Form der Bruttoentgeltumwandlung durch Befreiung von Steuern und Sozialabgaben.

Die aktuellen tatsächlichen Fördersummen sind unbekannt. Für die ›Riester-Rente‹ gibt es Angaben des Statistischen Bundesamts. Demnach betrug die Förderung im Jahr 2010 jährlich knapp 3,5 Milliarden Euro (Statistisches Bundesamt 2014). Seitdem sind die Vertragszahlen und mutmaßlich die Fördersummen deutlich gestiegen.

Für die betriebliche Altersvorsorge gibt es überhaupt keine öffentliche Statistik über die Fördersummen, nicht mal im Subventionsbericht der Bundesregierung. Die Bundesregierung schätzt die Beitragsausfälle im Jahr 2015 auf etwa drei Milliarden Euro jährlich (BT-Drs. 18/4557, Frage 1). Dies bedeutet, dass etwa 7,5 Mrd. Euro jährlich umgewandelt werden. Wird pauschalierend ein durchschnittlicher Grenzsteuersatz bei der Bruttoumwandlung von nur 20 Prozent unterstellt, kämen Steuerausfälle von rund 1,5 Milliarden Euro hinzu.

Einzelne Vorarbeiten (vgl. Steffen 2014 und Fachinger et al. 2014) haben bereits aus unterschiedlichen Perspektiven einen Blick auf die Entwicklung des Leistungsniveaus während des Rentenbezugs geworfen. Dabei wird deutlich, dass das deutsche ›Drei-Säulen-Modell‹ die Unsicherheiten für die Versicherten erhöht und die Versorgungssicherheit unterhöhlt hat.

Dieser Beitrag schließt an diese Vorarbeiten an. Dazu werden eigene Modellrechnungen[4] durchgeführt. Mit diesen wird geprüft, ob und unter welchen Bedingungen ein ›Drei-Säulen-Modell‹ den ›offiziellen‹ Anspruch tatsächlich einzulösen vermag, den Lebensstandard im Alter, bei Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit und Tod zu sichern. Im Zentrum der Analyse steht damit die gesamtgesellschaftliche Leistungsfähigkeit des aktuellen deutschen Alterssicherungsregimes.[5]

Zunächst (Kapitel II) werden die Ergebnisse der regelmäßigen Vorausberechnungen der Bundesregierung durch eigene Rechnungen nachvollzogen, dargestellt sowie analysiert. Damit wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der selbst durchgeführten Rechnungen grundsätzlich mit denen der Regierung vergleichbar sind und damit als ›belastbar‹ gelten können. Die Berechnungen und Ergebnisse der Bundesregierung dienen dann als Referenzrahmen für die weiteren Berechnungen und Fragestellungen. Sie bilden die Ausgangssituation für die anschließenden Überlegungen. Im dritten Kapitel (III) wird überprüft, ob die Leistungseinschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß den Modellrechnungen der Bundesregierung mit der privaten Vorsorge tatsächlich ausgeglichen werden können. Dabei wird ersichtlich, dass die Bundesregierung mit ihren Darstellungen einen verkürzten Blick auf das Gesamtversorgungsniveau gibt und so einen zu positiven Eindruck vermittelt. Zusätzlich wird gezeigt, wie sich das Versorgungsniveau nach den Annahmen der Bundesregierung während des Rentenbezugs entwickelt und was es für dieses bedeuten würde, wenn der Rückgang des Leistungsniveaus tatsächlich durch die private Vorsorge ausgeglichen werden soll.

Daran anknüpfend (Kapitel IV) wird die Fragestellung erweitert. Die gesetzliche Rentenversicherung sichert neben dem Alter auch die ›Risiken‹ Erwerbsminderung und Tod ab. Soll die private Vorsorge die Leistungseinschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung kompensieren, muss auch überprüft werden, wie die Risiken Erwerbsminderung und Tod im neuen Regime abgesichert sind. Nach den eigenen Berechnungen wird erneut deutlich, dass die Darstellung der Bundesregierung zur Leistungsfähigkeit des ›Drei-Säulen-Modells‹ zu positiv ausfällt.

Im Kapitel V wird der Blick von der Leistungsseite auf die Beitragsseite verlagert. Schließlich wurde der Paradigmenwechsel maßgeblich mit der Vermeidung eines steigenden Beitragssatzes begründet. Dabei sind die Beitragsbelastungen für die Versicherten im neuen Alterssicherungssystem deutlich gestiegen.

Abschließend werden die Ergebnisse in Kapitel VI zusammengefasst und Schlussfolgerungen gezogen. Zu den Forderungen zählt eine transparentere und an die Lebenswirklichkeit der Bevölkerung rückgebundene Rentenberichterstattung, die eine umfassende Bilanz der Leistungsfähigkeit des aktuellen Alterssicherungsregimes erlaubt, indem zum Beispiel die sozialen Risiken Alter, Erwerbsminderung und Tod in die Betrachtung einbezogen werden. Vor dem Hintergrund der ersichtlichen Mängel des ›Drei-Säulen-Modells‹ gilt es zusätzlich, den eingeschlagenen Reformpfad in der Rentenpolitik wieder zu verlassen und die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken, um sozialen Abstieg der Versicherten zu vermeiden.

1 Von ›Niveausicherung‹ kann bei der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Paradigmenwechsels eigentlich nicht mehr gesprochen werden. Die Höhe der Rente als ein definiertes Verhältnis zu den Löhnen (Sicherungsniveau) ist durch eine Vielzahl an Faktoren und Schutzklauseln faktisch aufgehoben. Diese Entkopplung gilt gleichermaßen für den Zugang wie für den Rentenbestand. Aussagen der Regierung und anderer, wonach die gesetzliche Rentenversicherung auch zukünftig die ›zentrale Säule‹ der Alterssicherung sein soll, suggerieren hier eine Stabilität, welche nicht mehr gegeben ist und sein soll.

2 In diesem Text wird ein Netto-Gesamtversorgungsniveau von 70 Prozent als ›lebensstandardsichernd‹ bezeichnet. Bis zum Paradigmenwechsel galt ein Netto-Rentenniveau (allein aus der GRV) von 70 Prozent als ›lebensstandardsichernd‹. Bezogen auf das Jahr 2000 entspricht dies einem Niveau ›Netto vor Steuern‹ von 53 Prozent.

3 Teilweise wird auch von einem ›Drei-Schichten-Modell‹ gesprochen (auch ›Cappuccino-Modell‹). Die drei Schichten werden wiederum anders abgegrenzt. Beispielsweise entlang der Frage obligatorische Basis-Sicherung (›erste Schicht‹), geförderte zusätzliche Vorsorge (Betriebsrenten und Riester-Renten) als ›zweite Schicht‹ sowie alle Formen ungeförderter Vorsorge als ›dritte Schicht‹. Je nach politischer Zielsetzung und Interesse werden die Schlagworte ›Drei-Säulen‹, ›Drei-Schichten‹ etc. leicht unterschiedlich verwendet.

4 Für Modellrechnungen sind eine Vielzahl an ex- wie impliziten Annahmen zu treffen. Ob und wie weit diese jedoch zukünftig eintreten, ist in höchstem Maße ungewiss. Dies gilt umsomehr je weiter der Zeitraum in die Zukunft reicht. Solche Modellrechnungen können die ›zukünftige Entwicklung‹ lediglich grob modellieren.

5 Unberücksichtigt bleiben einzelvertragliche Fragestellungen sowie die vielfältigen verbraucherorientierten Kritiken an den privat-rechtlichen Vorsorgeprodukten im weitesten Sinne ein. Auch die sozialpolitisch höchst bedenkliche Sozialabgabenfreiheit der sogenannten Bruttoentgeltumwandlung bei Betriebsrenten mit ihren vielfältigen, negativen Rückwirkungen auf das gesamte Systeme der sozialen Sicherung soll nicht weiter thematisiert werden.

# Die Vorausberechnungen der Bundesregierung

2

Um die langfristigen Folgen der gesetzlichen Regelungen abschätzen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können, muss die Bundesregierung laut Gesetz regelmäßig über die künftige Entwicklung der Rentenversicherung einschließlich des Versorgungsniveaus berichten (§ 154 SGB VI). Dies geschieht jährlich in den ›Rentenversicherungsberichten‹ und alle vier Jahre (einmal je Wahlperiode) in den ›Alterssicherungsberichten‹.

Dabei geben die jährlichen Rentenversicherungsberichte lediglich einen kurzen Überblick über die künftige Entwicklung. Die ›Alterssicherungsberichte‹ dagegen präsentieren neben vielen Daten über die ›Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge‹ auch umfassendere Modellrechnungen zum ›Drei-Säulen-Modell‹. Nach einem kurzen Blick auf die Ergebnisse der Rentenversicherungsberichte wird eingehender auf die Modellrechnungen in den Alterssicherungsberichten eingegangen. Diese bilden dann auch die Grundlage für die anschließenden weiteren Berechnungen.

## Die Rentenversicherungsberichte

Die Rentenversicherungsberichte erscheinen jährlich (zuletzt im Jahr 2014). In ihnen wird, unter anderem neben der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung, das Sicherungsniveau vor Steuern der gesetzlichen Rente bei Rentenzugang in den künftigen 15 Kalenderjahren dargestellt.[6] Ergänzend wird die Höhe (Niveau netto vor Steuern) einer theoretischen Riester-Rente ausgewiesen.

Dabei kommt dem Sicherungsniveau vor Steuern eine besondere Bedeutung zu. Denn die Regierung ist gemäß Paragraf 154 SGB VI verpflichtet, das Rentenniveau netto vor Steuern bis 2030 bei wenigstens 43 Prozent (bis 2020 wenigstens 46 Prozent) zu halten. Sollte die Hochrechnung ein niedrigeres Niveau ergeben, ist die Regierung unter Wahrung des Beitragssatzziels von höchstens 22 Prozent verpflichtet, Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Für die Modellrechnungen zur Riester-Rente trifft die Bundesregierung folgende Annahmen:

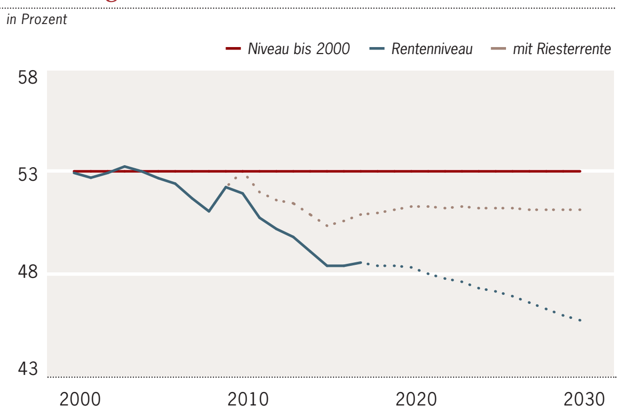
- Erst Rentenzugänge ab 2010 beziehen eine Riester-Rente
- Seit dem Jahr 2002 wird jeweils der nötige Beitrag für die volle Zulage entrichtet
- Die Verwaltungskosten betragen während der Sparphase zehn Prozent der Beiträge
- Das angesparte Kapital wird während der Spar- und der Auszahlungsphase stets mit vier Prozent verzinst[7]
- Die Leibrente wird mit einer Bezugsdauer entsprechend der ferneren Lebenserwartung von 65-jährigen bei Rentenbeginn mit der Regelaltersgrenze (steigt wegen Rente 67) und einer jährlichen Steigerung entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt[8]

Nach diesen Berechnungen kann das Sicherungsniveau vor Steuern von rund 53 Prozent, welches bis zum Paradigmenwechsel als ›lebensstandardsichernd‹ galt, selbst zusammen mit der Riester-Rente nicht wieder erreicht werden (vergleiche Abbildung 1)[9]. Und das Rentenniveau vor Steuern liegt im Jahr 2030 bei 43 bis 44 Prozent.

Das Sicherungsniveau vor Steuern erscheint allerdings nicht als geeigneter Indikator. Seit der Umstellung auf die ›nachgelagerte Besteuerung‹ (siehe Infokasten) sagt ein Sicherungsniveau vor Steuern nur noch relativ wenig darüber aus, ob die private Vorsorge den Rückgang des Rentenniveaus tatsächlich ausgleichen kann. Denn bei gleichem Nettoniveau vor Steuern ist das Nettoniveau nach Steuern 2030 schlechter als im Jahr 2000.

**Abb. 1: Sicherungsniveau vor Steuern**

*in Prozent*




Quelle: Eigene Darstellung; Werte nach Rentenversicherungsbericht 2014 und Rentenversicherung in Zeitreihen 2014

Auch wird das ›Sicherungsniveau vor Steuern‹ mit theoretischen Werten ermittelt. Unter anderem gehen nicht beitragspflichtige Einkommen in die Berechnung ein. Die berechneten Abzüge weichen daher von den tatsächlichen Abzügen eines durchschnittlichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab. Insgesamt sind der Sinn und die Aussagefähigkeit des Sicherungsniveaus vor Steuern zweifelhaft. Dies ist problematisch, angesichts der besonderen gesetzlichen Bedeutung, die das Niveau netto vor Steuern hat.

## Alterssicherungsberichte der Bundesregierung

Einmal je Wahlperiode (zuletzt im Jahr 2012) muss die Bundesregierung einen Alterssicherungsbericht erstellen. Darin berichtet die Bundesregierung über die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus. Für die Riester-Rente werden dabei die gleichen Annahmen wie bei den Rentenversicherungsberichten getroffen. Für die ›zusätzliche Privat-Rente‹ gelten ebenfalls die Annahmen wie für die Riester-Rente. Lediglich der Beitrag weicht ab und entspricht der ›Netto-Einkommenserhöhung‹ aufgrund der zunehmenden Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung (vergleiche Infokasten ›nachgelagerte Besteuerung‹). Diese Netto-Einkommenserhöhung wird erstmals im Jahr 2006 für die Altersvorsorge angespart – der Steuervorteil des Steuerjahrs 2005.[10]

Im Unterschied zu den Rentenversicherungsberichten wird in den Alterssicherungsberichten das Brutto- sowie das Netto-Gesamtversorgungsniveau dargestellt. In den Alterssicherungsberichten wird entsprechend des Berichtsauftrages das Gesamtversorgungsniveau für verschiedene ›typische‹ Rentnerinnen und Rentner abgebildet. Damit gehen die Berechnungen in den Alterssicherungsberichten weit über die jährlichen Rentenversicherungsberichte hinaus. Dennoch, so wird gezeigt werden, bleiben entscheidende Punkte unberücksichtigt. Insgesamt sind die Berichte der Bundesregierung daher zumindest als lückenhaft anzusehen.

Das vorliegende Papier analysiert über die Berichte der Regierung hinausreichende Fragen, insbesondere die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus während des Rentenbezugs. In einem Punkt wird die Komplexität jedoch reduziert. Statt verschiedener ›Modell-Typen‹ wird lediglich der Fall einer ›Standard-Erwerbsbiographie‹[11] berücksichtigt. Das Gesamtversorgungsniveau bei Rentenzugang unterscheidet sich zwar zwischen den ›Modell-Typen‹. Die Entwicklung dieses Niveaus während des Rentenbezugs jedoch verläuft für alle diese ›Modell-Typen‹ im Wesentlichen gleich.

### Nachgelagerte Besteuerung

Beginnend mit dem Jahr 2005 wird die Besteuerung der Alterssicherung systematisch auf die Auszahlungsphase umgestellt – sogenannte ›nachgelagerte Besteuerung‹. Dies hat für die Erwerbs- und Rentenphasen unterschiedliche Folgen:

**Erwerbsphase**

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden schrittweise steuerfrei gestellt. Im Jahr 2005 waren zwanzig Prozent des Arbeitnehmerbeitrags steuerfrei. Dieser Teil steigt jährlich um vier Prozentpunkte an. Ab dem Jahr 2025 ist dann der komplette Arbeitnehmerbeitrag steuerfrei. Je nach Einkommenshöhe ist dies eine deutliche steuerliche Entlastung. Im Jahr 2030 entspricht dies bei durchschnittlichem Einkommen einer Entlastung von rund drei Prozent des Bruttoeinkommens.

**Rentenphase**

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden bis zum Jahr 2040 mit jedem Kalender zu einem größeren Anteil steuerpflichtig. Ab 2040 sind neue Renten voll steuerpflichtig. Bei allen vor 2040 begonnenen Renten wird abhängig vom Jahr des Rentenbeginns ein Steuer-Freibetrag in Euro ermittelt. Während des Rentenbezugs steigt dieser nicht. Während des Rentenbezugs steigt damit der steuerpflichtige Anteil stetig an.

Auch die Zweifel, ob die Sicherung des Lebensstandards durch das ›Drei-Säulen-Modell‹ gelingen kann, gelten trotz gewisser Unterschiede analog ebenfalls für die anderen ›Modell-Typen‹.

## Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau

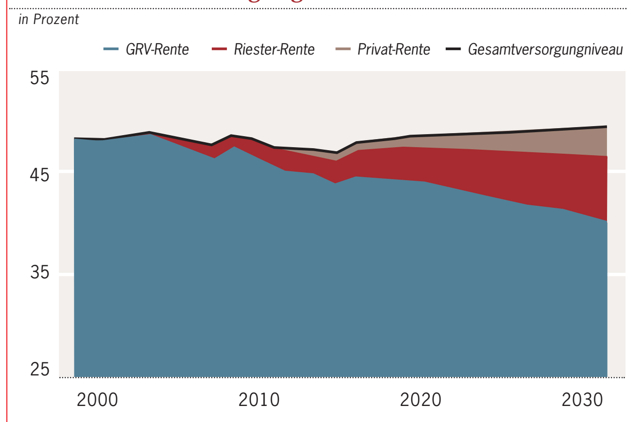
Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau gibt lediglich eine erste Orientierung, wie sich die Alterseinkommen im Verhältnis zu den Löhnen zukünftig entwickeln werden. Wie in Abbildung 2 ersichtlich, bleibt das Brutto-Gesamtversorgungsniveau[12] bei den Annahmen der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 stabil beziehungsweise es steigt sogar leicht an.[13]

In Abbildung 2 ist ersichtlich, dass das Brutto-Rentenniveau (blaue Fläche) gemäß der politischen Entscheidung um gut 15 Prozent sinkt – auf rund 40 Prozent. Selbst zusammen mit der Riester-Rente (rote Fläche) kann das Brutto-Versorgungsniveau nicht ganz gehalten werden. Dies gelingt nach den Annahmen der Bundesregierung erst zusammen mit der zusätzlichen Vorsorge (›Privat-Rente‹; hellbraune Fläche).

Der Anteil der privat-rechtlichen Renten an der Brutto-Gesamtversorgung steigt bis zum Jahr 2030 auf etwa 18 Prozent. Daran wird deutlich, wie einschneidend die Reformen sind und wie schnell die privaten Versicherungen an Bedeutung für das Alterseinkommen gewinnen. Auch aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, das ›Drei-Säulen-Modell‹ eingehender zu analysieren und die Kosten sowie Leistungsfähigkeit in einen realistischen Zusammenhang zu stellen.

Auffällig ist die sprunghafte Entwicklung der Niveaus seit den Jahren 2007/2008. Dies ist dem Zusammenspiel von Finanzkrise, daraus resultierender Lohn- und Beschäftigungsentwicklung sowie der komplexen Rentenanpassungsformel[14] geschuldet. Der Sprung im Jahr 2015/2016 ist Folge einer neuen statistischen Abgrenzung (Revision) in der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Diese führt in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu einem statistisch niedriger ausgewiesenen Durchschnittsentgelt, welches in die Rentenanpassung eingeht. Hier sorgt die

**Abb. 2: Brutto-Gesamtversorgungsniveau**




Quelle: eigene Berechnungen; Annahmen gemäß Alterssicherungsbericht 2012 und Rentenversicherungsbericht 2014; ab 2029 eigene Fortschreibung.

Ausgestaltung der Rentenanpassungsformel im Jahr 2015 und 2016 ›automatisch‹ für eine entsprechend gegenläufig-sprunghafte Änderung.[15]

## Das Netto-Gesamtversorgungsniveau

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau sagt, ebenso wie das Niveau ›netto vor Steuern‹, relativ wenig über den tatsächlichen relativen Wohlstand im Alter aus. Wenn es darum geht, den Ruhestand finanziell abzusichern, müssen die Abzüge bei Löhnen und Renten berücksichtigt werden. Denn entscheidend für die Leistungsfähigkeit einer Alterssicherung ist das Netto-Gesamtversorgungsniveau. Dies zu berechnen bedarf der Setzung weiterer Annahmen. Diese sind:

- Die steigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (von Änderungen der Beitragssätze zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung wird hier abgesehen)
- Die zunehmende Besteuerung der gesetzlichen Rente
- Die zunehmende Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Die Besteuerung der Riester-Renten bei Auszahlung
- Die Besteuerung der ›Privat-Rente‹; hierzu macht die Regierung keine Ausführungen. Für die eigenen Berechnungen wird insoweit die gegebenenfalls auf die Zinsen fällige Abgeltungssteuer abgezogen.

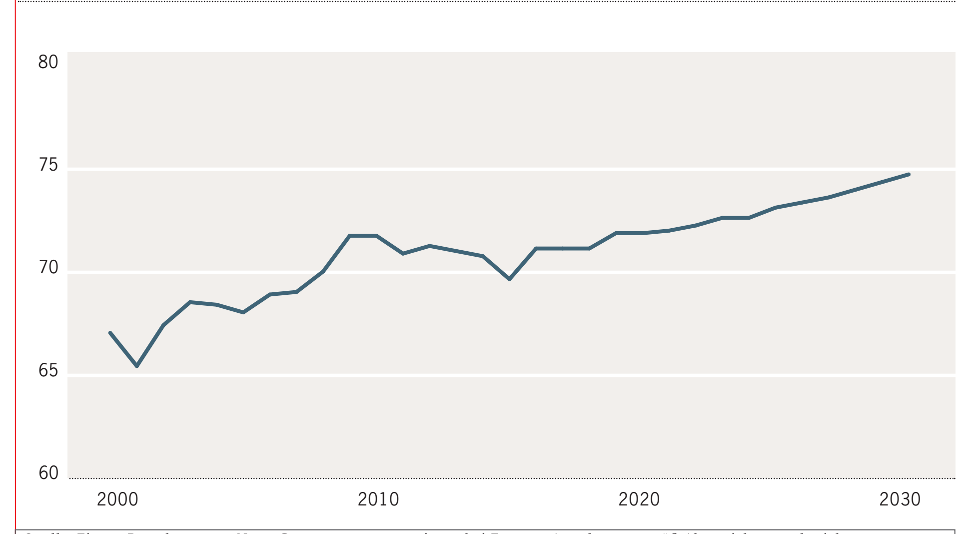
Im Folgenden wird die Entwicklung des Netto-Gesamtversorgungsniveaus betrachtet (Abbildung 3). Künftig kann, wird mit den Annahmen der Bundesregierung gerechnet, ein Netto-Versorgungsniveau von 70 Prozent erreicht oder gar überschritten werden. Diese 70 Prozent[16] Netto-Versorgungsniveau entsprechen dem, was bis zu den 2000er Jahren als ›lebensstandardsichernd‹ galt – sie entsprechen damit auch dem oben erwähnten Sicherungsniveau vor Steuern von 53 Prozent im Jahr 2000.[17] In den Modellrechnungen steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau ab den 2020er Jahren stetig an.

Dabei gehen die Berechnungen, entsprechend den Annahmen der Bundesregierung, davon aus, dass das Rentenzugangsalter bis zum Jahr 2030 schrittweise auf 67 Jahre ansteigt. Die 70 Prozent Niveau im Jahr 2000 galten aber bei einem Rentenzugang im Alter von 65 Jahren. Die Rentenbezugszeit ist also zwei Jahre verkürzt worden. Eine kürzere Rentenbezugszeit führt bei gegebenem Kapitalstock aber zu einer höheren monatlichen Rente und folglich zu einem höheren Versorgungsniveau. Der Rentenbeginn im Alter von 67 statt 65 Jahren führt rechnerisch zu einem knapp fünf Prozentpunkte höheren Gesamtversorgungsniveau.[18] Anders formuliert: Würde der Rentenbeginn in den Modellrechnungen beim 65. Lebensjahr verbleiben läge das Versorgungsniveau im Jahr 2030 rund sieben Prozentpunkte niedriger als in Abbildung 3 ausgewiesen. Dieser, das Versorgungsniveau erhöhende, Effekt steigender Altersgrenzen wird in den hier präsentierten Modellrechnungen nicht herausgerechnet.

Mit den von der Bundesregierung übernommenen Annahmen kann das Netto-Gesamtversorgungsniveau scheinbar leicht gesteigert werden. Dies stimmt zumindest, soweit ausschließlich das Netto-Gesamtversorgungsniveau für das jeweilige Jahr des Rentenzugangs bei steigenden Altersgrenzen betrachtet wird (vgl. Abbildung 3). Aufgrund der beschlossenen Senkung des Rentenniveaus ist aber das Gesamtversorgungsniveau während der gesamten Rentenbezugszeit entscheidend. Soll der Lebensstandard gesichert werden, dann über die gesamte Bezugszeit und nicht nur bei Rentenbeginn.

Die Bundesregierung unterstellt bei den privat-rechtlichen Renten, diese würden während der Bezugszeit analog der gesetzlichen Rente steigen. Wie schon Steffen (2014) für das ›Sicherungsniveau vor Steuern‹ zeigt, führt diese Annahme zu einem stetig sinkenden Versorgungsniveau während des Rentenbezugs. Die zu erörternder Frage ist also, inwieweit das sinkende Rentenniveau durch die privat-rechtlichen Renten ausgeglichen werden kann.

**Abb. 3:**
**Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Rentenzugang**




Quelle: Eigene Berechnungen; Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Zugang; Annahmen gemäß Alterssicherungsbericht 2012; inklusive geförderter Altervorsorge (Riester – ab 2002 stets Beitrag für maximale Förderung) und zusätzlicher Privat-Rente (netto Einkommenserhöhung aus Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – Abgeltungssteuer); Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerrecht (Werte darauf umbasiert) gemäß Jahr 2014; kein Kind; Beitragssatz zur Rentenversicherung des jeweiligen Jahres nach Rentenversicherungsbericht 2014.

6 Nur am Rande sei angemerkt, das § 154 SGB VI die Regierung verpflichtet, über die Entwicklung der ›künftigen 5‹ beziehungsweise der ›künftigen 15 Kalenderjahre‹ zu berichten, dies jedoch regelmäßig nur für um ein Jahr kürzere Zeiträume erfolgt (im Jahr 2014 bis 2018 bzw. bis 2028). Offensichtlich wird das jeweils laufende Kalenderjahr des Berichts bereits als ›künftig‹ mitgezählt.

7 Von der Regierung nicht ausgewiesen ist der Zeitpunkt, an welchem die Beiträge gespart werden. Es wird daher angenommen, dass die Beiträge einmalig in der Mitte eines Kalenderjahres gezahlt werden, die Zulage aber am Ende des Kalenderjahres.

8 Für die Rentenberechnung (Verrentung) wird das Kapital am Ende des vorhergehenden Kalenderjahres zugrunde gelegt.

9 Sicherlich erscheinen zumindest einige Zweifel an den Annahmen der Bundesregierung angebracht. So wird in den Berechnungen nur Altersvorsorge (ohne Erwerbsminderung und Todesfall) berücksichtigt und die von der Regierung angenommene fernere Lebenserwartung liegt deutlich unter den Werten, die die privaten Versicherungen annehmen. Die Höhe der Verwaltungskosten erscheint relativ niedrig angesetzt und die der Verzinsung relativ optimistisch. Die Annahmen der Bundesregierung werden dennoch für die folgenden Berechnungen übernommen. Eine Debatte über das Zinsniveau, die Lebenserwartung oder Ähnliches würde von der zu diskutierenden strukturellen Frage eher ›ablenken‹.

10 Dabei entspricht der Beitrag stets dem ermittelten Steuervorteil des Vorjahres und wird zum 1. Juni als Einmal-Betrag gespart.

11 Standard-Erwerbsbiographie meint eine versicherte Person, die genau 45 Jahre lang stets genau durchschnittlich verdient und zur Regelaltersgrenze in eine abschlagsfreie Altersrente wechselt.

12 Bei dieser Darstellung handelt es sich, gemäß den Annahmen und Berechnungen der Bundesregierung, um Werte im Jahr des Rentenzugangs für die neu zugegangenen Renten. Die Frage des Niveaus anderer Zugangsjahrgänge während des gleichen Jahres beziehungsweise während des Rentenbezugs wird in einem späteren Kapitel diskutiert.

13 Diese steigende Tendenz ist zwingende Folge der von der Bundesregierung getroffenen Annahmen. Die Bundesregierung nimmt an, dass die Kapitalrendite bei vier Prozent liegt und die Löhne mit drei Prozent steigen. Wenn der Kapitalmarkt aber stets Renditen oberhalb der Lohnentwicklung erzielt, muss aus rein mathematischen Gründen ein kapitalfundiertes auf den Zinssätzen beruhendes Vorsorgesystem relativ besser abschneiden als ein auf dem Lohnwachstum fußendes umlagebasiertes Rentensystem. Diese Annahme verzerrt implizit die Ergebnisse der Modellrechnungen systematisch zu Gunsten der privat-rechtlichen Renten. Auf diesen Sachverhalt macht die Bundesregierung aber an keiner Stelle explizit aufmerksam.

14 Der durchschnittliche Lohn (noch dazu in mehreren verschieden ermittelten Werten) der bis zu drei zurückliegenden Kalenderjahre sowie die Beschäftigungsentwicklung gehen gleich an mehreren Stellen in die Rentenanpassungsformel ein. Vergleiche zu einer ausführlicheren Darstellung Schäfer (2014).

15 Die Renten folgen grundsätzlich den Löhnen. Um dies zeitnah zu gestalten, folgen sie in einem ersten Schritt der Abgrenzung gemäß der VGR des Statistischen Bundesamtes des vorhergehenden Kalenderjahres. In einem zweiten Schritt folgen die Löhne jedoch den sozialversicherungspflichtigen Durchschnittsentgelten nach der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund des vorvergangenen Kalenderjahres. Weichen die ermittelten Veränderungen deutlich voneinander ab, kommt es zu sprunghaften Entwicklungen. Grundsätzlich ist es sachgerecht, dass die Löhne den sozialversicherungspflichtigen Entgelten folgen. Um künstliche Sprünge zu vermeiden, sollten die Entgelte nach VGR gänzlich aus der Berechnung beseitigt werden. Damit die Renten dennoch möglichst zeitnah den Löhnen folgen, sollte der Anpassungstermin gleichzeitig um ein halbes Jahr auf den 1. Januar vorverlegt werden und die Entgelte nach RV-Statistik des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt werden.

16 Die selbst berechneten Werte vor dem Jahr 2005 liegen unter den damals von der Rentenversicherung ausgewiesenen tatsächlichen Werten. Der Grund ist, dass in diesem Papier der Rechtsstand des Jahres 2014 auch auf die Jahre vor 2014 angewendet wird. So sollen Effekte aufgrund von Rechtsänderungen bei den Steuern und Sozialabgaben ausgeschlossen werden. Laut VDR (2004: 238) lag das Netto-Niveau im Jahr 2000 bei 69,5 Prozent, 1999 sogar bei 70,3. Leichte Schwankungen sind allein schon aufgrund der den Löhnen nachlaufenden Rentenanpassung normal. Im Mittel lag dieser Wert jedoch in den 1980er und 1990er Jahren bei rund 70 Prozent. Dieses Niveau wird daher in diesem Text als ›Lebensstandardsichernd‹ gesetzt.

17 Das die Niveau-Angaben für brutto niedriger sind als für ›Netto vor Steuern‹ und diese niedriger als für netto (nach Steuern) hat mit zwei Punkten zu tun. Erstens sind die Sozialabgaben auf den Lohn höher als auf die Rente. Von 2.000 Euro Lohn werden rund 400 Euro und von 1.000 Euro Rente ›nur‹ 100 Euro abgezogen. Zwar liegen die nominalen Beträge mit 1600 und 900 Euro nun niedriger, das Verhältnis der Rente zum Lohn ist aber gestiegen. Von 50 Prozent (1000 Euro durch 2000 Euro) auf 56 Prozent (900 Euro durch 1600 Euro). Zweitens ist die Einkommensteuer umso höher, je höher das Einkommen ist. Da die Rente regelmäßig niedriger ist als der Lohn, sind auch die steuerlichen Abzüge bei der Rente (bspw. 50 Euro) geringer als beim Lohn (bspw. 250 Euro). Wiederum sind die nominalen Beträge (850 Euro Rente und 1350 Euro Lohn) gesunken. Das Verhältnis ist aber weiter von 56 auf 63 Prozent gestiegen.

18 Steigende Altersgrenzen führen aufgrund der Rentenanpassungsformel auch in der GRV zu einem etwa zwei Prozentpunkte höheren Rentenniveau.

# Sicherung des Gesamtversorgungsniveaus während des Rentenbezugs

3

Bisher konnten wir zeigen, dass Berechnungen mit den Annahmen der Bundesregierung darlegen, dass das sinkende Rentenniveau durch private Vorsorge bei Rentenbeginn ausgeglichen werden könnte. Nun soll in mehreren Schritten gezeigt werden, dass diese Darstellung verkürzt ist und die Realität nur unzureichend abbildet.

Die Ergebnisse der selbst durchgeführten Berechnungen[19] (mit den Annahmen der Bundesregierung) weichen nur geringfügig von denen der Bundesregierung ab. Geringe Abweichungen sind aufgrund geänderter Rahmenbedingungen seit 2012 und getroffener Annahmen möglich, denn die Bundesregierung legt nicht alle Punkte, die zur Berechnung notwendig sind, auch detailliert offen.[20]

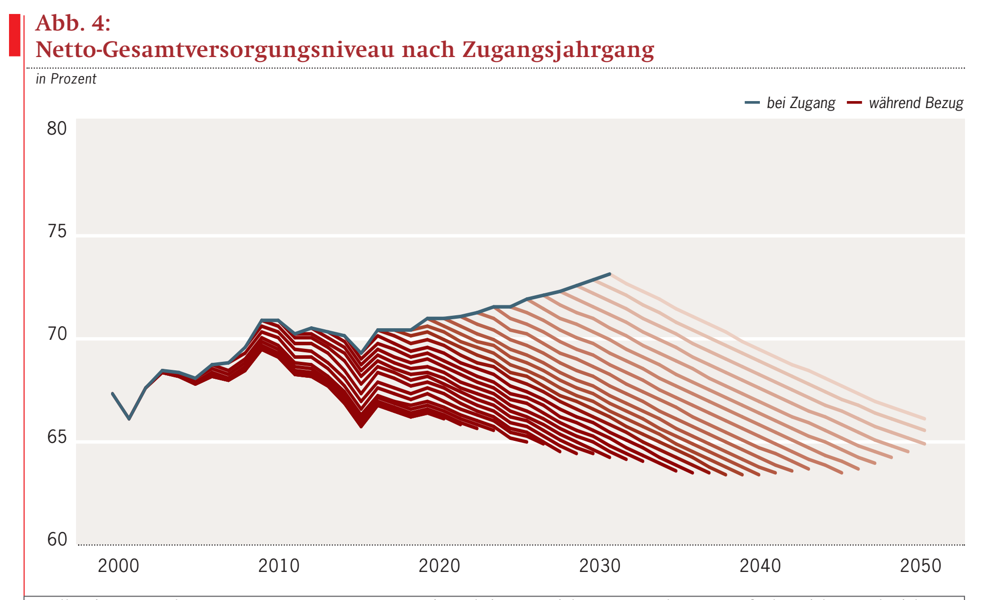
Zunächst soll der Blick statt nur auf den Tag des Rentenzugangs auf den gesamten Zeitraum des Rentenbezugs gelegt werden. Eine Rente soll das wegfallende Erwerbseinkommen ersetzen – nicht nur am Tag des Rentenbeginns, sondern über die gesamte Rentenbezugszeit. Die Bundesregierung beschränkt sich in ihren Darstellungen[21] jedoch ausschließlich auf das Versorgungsniveau im Moment des Rentenbeginns. Die Entwicklung des Versorgungsniveaus während des regelmäßig Jahrzehnte währenden Rentenbezugs blendet sie systematisch aus. Ob die private Vorsorge zu Rentenbeginn das gesunkene Rentenniveau ausgleichen kann, ist nicht entscheidend. Zu betrachten ist vielmehr, welches Gesamtversorgungsniveau während des Rentenbezugs erreicht wird.[22]

Die Berechnungen orientieren sich weiterhin an den Annahmen der Bundesregierung. Im Mittelpunkt steht nun die Annahme der Bundesregierung über die Entwicklung (Dynamisierung) der Renten aus den ›drei Säulen‹ während des Rentenbezugs. Die Bundesregierung geht bei ihren Berechnungen davon aus, dass die privat-rechtlichen Renten (also die Riester-Rente und die Privat-Rente) ab Rentenzugang jährlich prozentual genauso stark steigen wie die gesetzliche Rente (Bundesregierung 2012:188)[23].

Wie bereits geschildert, soll die gesetzliche Rente dauerhaft langsamer steigen als die Löhne. Sie verliert also, bezogen auf die Löhne, konstant an Wert. Als Folge sinkt das Rentenniveau stetig. Dies gilt gleichermaßen auch für Renten, die bereits ausgezahlt werden. Das bei Rentenzugang erreichte Rentenniveau bleibt also nicht konstant, sondern sinkt während des Bezugs immer weiter ab.

Die privat-rechtlichen Renten sollen so schnell (beziehungsweise so langsam) steigen, wie die gesetzliche Rente – so die Annahmen der Bundesregierung. Damit bleiben die privat-rechtlichen Renten aber während des Rentenbezugs

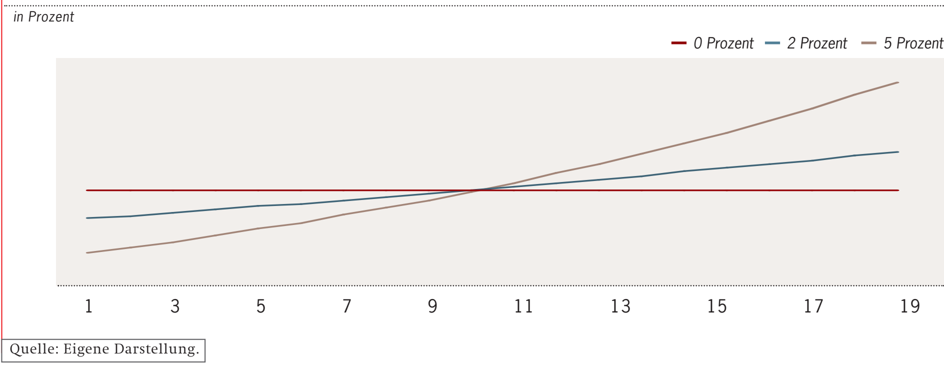
**Abb. 4:**
**Netto-Gesamtversorgungsniveau nach Zugangsjahrgang**




Quelle: Eigene Berechnungen; Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Zugangsjahrgang; Annahmen gemäß Alterssicherungsbericht 2012; inklusive geförderter Altervorsorge (Riester – ab 2002 stets Beitrag für maximale Förderung) und zusätzlicher Privat-Rente (netto Einkommenserhöhung aus Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – Abgeltungssteuer); Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerrecht (Werte darauf umbasiert) gemäß Jahr 2014; kein Kind; Beitragssatz zur Rentenversicherung des jeweiligen Jahres nach Rentenversicherungsbericht 2014.



**Abb. 5a:**
**Schematische Darstellung je nach jährlicher Dynamik**



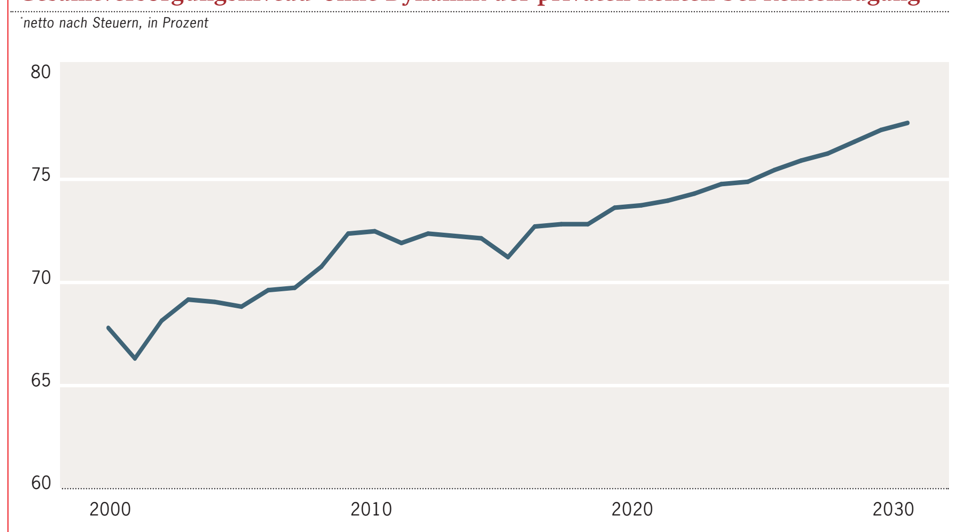

Quelle: Eigene Darstellung.

gleichermaßen hinter den Löhnen zurück. Wenn jedoch die Renten aus allen ›drei Säulen‹ langsamer steigen als die Löhne, dann sinkt auch das Gesamtversorgungsniveau während des Rentenbezugs. Von einer Sicherung des erreichten Versorgungsniveaus kann dann also keine Rede mehr sein.

Dadurch hat jeder Rentenzugangsjahrgang faktisch eine eigene Entwicklung des Netto-Gesamtversorgungsniveaus (vergleiche Abbildung 4). In allen Fällen jedoch sinkt das Niveau während des Rentenbezugs. Am Tag des Zugangs fällt das Netto-Gesamtversorgungsniveau zukünftig höher aus, nur um während des Bezugs systematisch unter 70 Prozent zu sinken – teilweise sogar bis unter 65 Prozent.[24] Betrachtet man nur das Gesamtversorgungsniveau bei Rentenzugang, gerät dessen fehlende Nachhaltigkeit aus dem Blick.

Die Frage, wie stark kapitalfundierte Renten dynamisiert sind, hat nicht nur Auswirkungen auf die Höhe der Rente während des Bezugs, sondern direkt schon bei Rentenbeginn. Denn der zur Verfügung stehende Kapitalstock kann in x Zahlungen gleicher Höhe oder aber in x Zahlungen steigender Höhe umgewandelt werden. Im letzteren Fall sind die Rentenzahlungen anfänglich niedriger, dafür steigen sie im Zeitverlauf über die ›gleichmäßigen‹ Zahlungen hinaus an (vergleiche Abbildung 5a). Bis zum Ende der Rentenbezugszeit muss die Summe (genauer der Barwerte aller Rentenzahlungen) theoretisch in beiden Fällen gleich hoch sein (dem Kapitalstock zu Rentenbeginn entsprechen).

**Abb. 5b:**
**Gesamtversorgungsniveau* ohne Dynamik der privaten Renten bei Rentenzugang**




Quelle: Eigene Berechnungen, Annahmen nach Alterssicherungsbericht 2012, inklusive geförderter Altervorsorge (Riester – ab 2002 stets Beitrag für maximale Förderung) und zusätzlicher Privat-Rente (netto Einkommenserhöhung aus Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – Abgeltungssteuer); Riester und Privat-Rente nicht dynamisiert; Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerrecht (Werte darauf umbasiert) gemäß Jahr 2014; kein Kind; Beitragssatz zur Rentenversicherung des jeweiligen Jahres nach Rentenversicherungsbericht 2014.

Die Wirkung der Dynamisierung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Rentenzugang veranschaulicht Abbildung 5b, in welcher unterstellt wird, die privat-rechtlichen Renten würden nicht steigen (0-Prozent-Dynamik) – anders als bei den Berechnungen der Bundesregierung. Da die Zahlbeträge bei Rentenbeginn so höher ausfallen, fällt unter sonst gleichen Bedingungen auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau am Tag des Rentenbeginns höher aus (vergleiche Abbildung 5b mit den Abbildungen 3). Dafür fällt aber das Netto-Gesamtversorgungsniveau während des Bezugs umso deutlicher ab, teilweise auf fast 60 Prozent.

Hier wird ein erster problematischer Befund deutlich. Da die Anbieter privater Rentenversicherungen regelmäßig die mögliche nominale Rentenhöhe bei Rentenbeginn als Leistungswert angeben, erscheinen Versicherungen um so attraktiver, je niedriger die Dynamisierung während des Rentenbezugs ist, da der ›versprochene‹ Zahlbetrag zu Beginn höher ausfällt.[25] Den Versicherten dürfte dieser komplexe Sachverhalt regelmäßig nicht bekannt. Er betrifft jedoch ganz wesentlich das Prinzip einer soliden finanziellen Absicherung des Ruhestands. Es darf sicherlich unterstellt werden, dass die Versicherten für sich selbst davon ausgehen, dass sie den ›vorgerechneten‹ Wohlstand bei Rentenbeginn auch für die gesamte Rentenbezugsphase erwarten könnten.[26]

Die Berechnungen der Bundesregierung tendieren hier gleichfalls zu einer zu positiven Darstellung des Gesamtversorgungsniveaus im Alter. Mit der Fokussierung auf den Rentenbeginn errechnet sie ein zu hohes Versorgungsniveau bei Rentenbeginn. Denn die angenommene Dynamik analog zur gesetzlichen Rente ist – bei sinkendem Rentenniveau – zu niedrig, um eine Niveausicherung während des Rentenbezugs zu erreichen.

19 Die hier modellierten Modifikationen fußen also auf Kalkulationen, die grundsätzlich die Annahmen und Berechnungen der Bundesregierung widerspiegeln. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob und wie weit diese Annahmen als realistisch gelten können.

20 Unerklärlich bleibt die Abweichung bei der Höhe der zusätzlichen Privat-Rente (aus der Anlage des Steuervorteils). Die eigenen Berechnungen liegen hier ab Mitte der 2010er Jahre etwa 20 Prozent höher als nach den Rechnungen der Bundesregierung. Ursächlich scheint die Berechnungsmethode des Steuervorteils auf Basis des Jahres 2014 zu sein. Analog der Bundesregierung werden die Einkommen auf das Jahr 2014 umbasiert und darauf der Steuertarif 2014 angewendet (Ausschluss einer ›kalten Progression‹). Würde anschließend auf eine ›Rückbasierung‹ auf das nominale Niveau des maßgeblichen Jahrs verzichtet, entspräche das Ergebnis der sich daraus ergebenden Rentenzahlungen dem der Bundesregierung. Aufgrund der Rückbasierung auf die Nominalwerte des maßgeblichen Jahres liegt die Privat-Rente in den eigenen Berechnungen höher als von der Bundesregierung ausgewiesen. Diese Abweichungen sind relativ stabil und ›zugunsten‹ des ›Drei-Säulen-Modells‹. Daher können die hier gemachten Berechnungen für eine Analyse als hinreichend valide gelten.

21 Die Bundesregierung soll laut Gesetz über die künftige ›Höhe des Gesamtversorgungsniveaus […] für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge‹ (§ 154 SGB VI) berichten. Sie berichtet über das Versorgungsniveau bei Rentenzugang. Die Vorschrift muss und sollte jedoch keineswegs so verstanden werden. Denn es wird nicht explizit ein Bericht über das Versorgungsniveau bei Zugang gefordert. Vielmehr legt die Formulierung ›Gesamtversorgungsniveaus […] für […] Zugangsjahrgänge‹ eine den Rentenbezug einschließende Darstellung nahe.

22 Daher wird der Zeitraum für die Darstellung von 2030 auf das Jahr 2050 ausgeweitet, da gemäß den Annahmen der Bundesregierung eine Person die 2030 in Rente geht rund 20 Jahre Rente beziehen wird. Dafür wird die Entwicklung der 2020er Jahre auch auf die 2030er Jahre fortgeschrieben. Ab den 2040er Jahren wird dieser Trend dann modifiziert fortgeschrieben.

23 Mit dem Satz, damit bliebe ›der Anteil […] am gesamten Alterseinkommen über die gesamte Rentenlaufzeit konstant‹ (Bundesregierung 2012: 188) erweckt die Bundesregierung den Eindruck einer Stabilität die, wie gezeigt werden wird, so nicht stimmt.

24 Dabei darf nicht vergessen werden, dass die gesetzliche Rente in den Vorausberechnungen der Bundesregierung immerhin mit gut zwei Prozent jährlich steigt. Bei privaten Rentenversicherungen ist eine echte (festgelegte) Dynamisierung jedoch die Ausnahme. Lediglich eine – meist ›Teildynamisierung‹ genannte – Erhöhung aufgrund der jährlichen Überschussbeteiligungen ist regelmäßig vorgesehen. Diese dürfte jedoch in der Regel deutlich niedriger liegen als die von der Bundesregierung angenommene Zwei-Prozent-Dynamik. In der Folge würde das Netto-Gesamtversorgunsniveau während des Rentenbezugs sogar noch stärker sinken.

25 Theoretisch würde eine sinkende Rentenhöhe (negative Dynamik) zu noch besseren Ergebnissen bei Rentenbeginn führen. Dies ist jedoch zumindest bei Riester-Renten gesetzlich ausgeschlossen (eine der Zertifizierungsbedingungen ist eine gleichbleibende oder steigende Leibrente).

26 Ähnliches dürfte auch für die Auswirkung der nominalen Verzinsungen gelten. Die von Versicherungen ausgewiesenen Beträge werden normalerweise nicht inflationsbereinigt dargestellt. Dadurch erscheinen die in zwanzig, dreißig oder noch mehr Jahren erwarteten Rentenzahlungen aus heutiger Sicht sehr hoch.

# ›Sicherung des Lebensstandards‹ im ›Drei-Säulen-Modell‹

4

Offensichtlich greift eine allein auf den Rentenzugang abstellende Betrachtung zu kurz. Damit erscheint die Leistungsfähigkeit des ›Drei-Säulen-Modells‹ in einem zu positiven Licht. Es drängt sich dabei förmlich die Frage auf, welche Dynamisierung notwendig wäre, um ein bei Rentenzugang erreichtes Versorgungsniveau während des Rentenbezugs zu erhalten. In diesem ersten Schritt geht es lediglich darum ein im ›Drei-Säulen-Modell‹ erreichtes Versorgungsniveau, wie hoch oder niedrig auch immer, über den Rentenbezug stabil zu halten, sodass es weder steigt noch sinkt und zu zeigen, welche Folgen dies für das Versorgungsniveau insgesamt hätte.

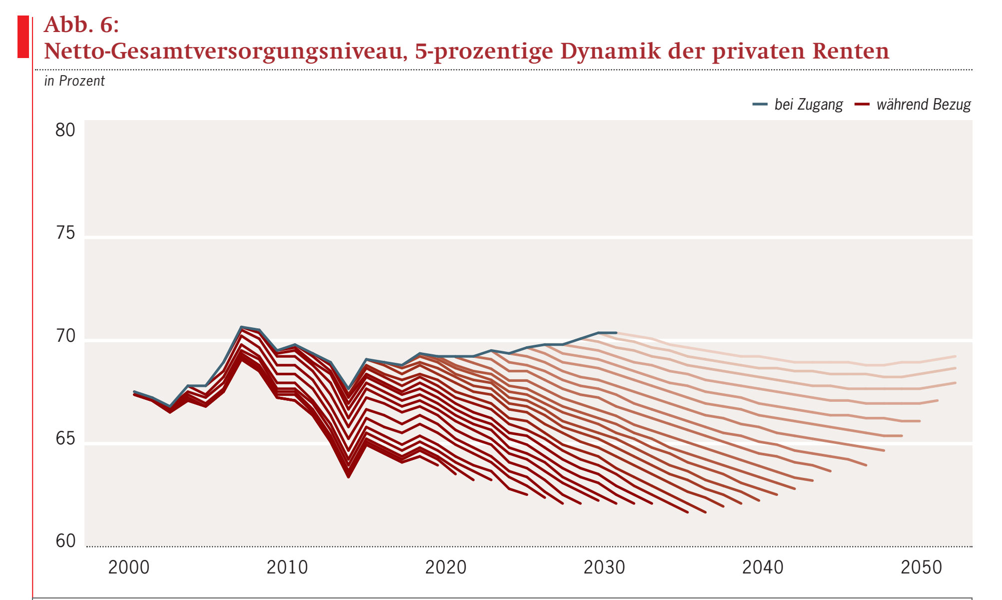
Für eine erste Abschätzung werden die Renten aus den privat-rechtlichen Versicherungen um fünf Prozent jährlich erhöht – also mehr als doppelt so schnell wie die gesetzliche Rente. Zwei Dinge ändern sich dadurch (vergleiche Abbildung 6). Zum einen fällt das Gesamtversorgungsniveau bei Rentenzugang deutlich niedriger aus. Denn, wie geschildert, ist bei dynamisierten Rentenzahlungen die anfängliche Höhe der Rente und damit das Versorgungsniveau umso niedriger, je höher die jährliche Dynamisierungsrate ist. Zum Zweiten wird deutlich, dass selbst eine jährlich um fünf Prozent steigende privatrechtliche Rente nicht verhindert, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau während des Bezugs sinkt. Daneben fällt auf, dass das Rentenniveau bei späteren Zugangsjahren während der Bezugsphase langsamer sinkt. Auf diese Frage wird später noch näher eingegangen.

## Ausgleich des sinkenden Rentenniveaus

Ausgehend von einem sinkenden Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung wird nun geklärt, wie über den Bezugszeitraum ein stabiles Versorgungsniveau innerhalb des ›Drei-Säulen-Modells‹ zu erreichen wäre. Eine solche Leistungsorientierung bedeutet, dass die privat-rechtlichen Renten stärker steigen müssen als die gesetzliche Rente. Ausgangslage ist, dass die Netto-GRV-Renten langsamer steigen als die Netto-Löhne. Sollen die privat-rechtlichen Renten dies ausgleichen, müssen sie offensichtlich schneller steigen als die gesetzliche Rente. Mehr noch, sie müssen sogar schneller steigen als die Netto-Löhne, um den ›Wertverlust‹ der gesetzlichen Rentenversicherung ›ausgleichen‹ zu können. Wie hoch wäre die dazu notwendige jährliche Steigerung der privat-rechtlichen Renten? Dies hängt von zwei Dingen ab (vergl. Infokasten ›Notwendige Dynamik: Ein Beispiel‹):

1. Dem Verhältnis der Höhe der privatrechtlichen Renten zur Höhe der gesetzlichen Rente zum jeweiligen Zeitpunkt
2. Dem Verhältnis der Nettolohnerhöhung zur Netto-Erhöhung der gesetzlichen Rente

**Abb. 6: Netto-Gesamtversorgungsniveau, 5-prozentige Dynamik der privaten Renten**




Quelle: Eigene Berechnungen; Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Zugangsjahrgang; Annahmen gemäß Alterssicherungsbericht 2012; inklusive geförderter Altervorsorge (Riester – ab 2002 stets Beitrag für maximale Förderung) und zusätzlicher Privat-Rente (netto Einkommenserhöhung aus Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – Abgeltungssteuer); Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerrecht (Werte darauf umbasiert) gemäß Jahr 2014; kein Kind; Beitragssatz zur Rentenversicherung des jeweiligen Jahres nach Rentenversicherungsbericht 2014.

## Notwendige Dynamik: ein Beispiel

Die Nettolöhne seien um drei Prozent gestiegen und eine gesetzliche Nettorente von 1.000 Euro um zwei Prozent (= 20 Euro). Die privat-rechtlichen Renten belaufen sich auf zusammen 100 Euro. Die Gesamtrente betrüge demnach also 1.100 Euro und soll nun wie die Löhne insgesamt um drei Prozent steigen (= 33 Euro). Die gesetzliche Rente ist um 20 Euro (= zwei Prozent) gestiegen. Die privaten Renten müssten also um 13 Euro (= 13 Prozent) steigen, damit die Gesamtrente um 33 Euro (= drei Prozent) steigt. Im Folgejahr hat sich nun aber das Verhältnis der gesetzlichen Rente zu den privat-rechtlichen Renten verändert, da Letztere ja deutlich stärker gestiegen sind. Die GRV-Rente von nun 1.020 Euro sei wieder um zwei Prozent (= 20,40 Euro) und die Löhne um drei Prozent gestiegen. Soll die Gesamtrente von 1.133 Euro um drei Prozent (= 33,99 Euro) steigen, müssen die privat-rechtlichen Renten um 13,59 Euro (= 33,99 minus 20,40 Euro) steigen, was ›nur noch‹ 12 Prozent enspräche.

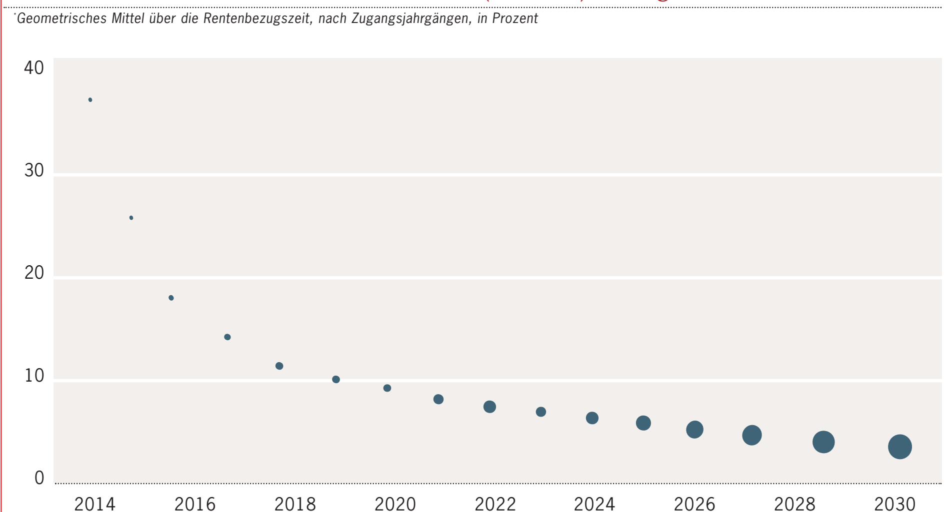
Die privat-rechtlichen Renten müssen also stärker steigen als die gesetzliche Rente. Folglich steigt das Verhältnis der privatrechtlichen zur gesetzlichen Rente während des Bezugs stetig an. Dieses Verhältnis ist aber von zentraler Bedeutung für die zur Niveaustabilisierung notwendige Anpassung. Dadurch ist die notwendige Erhöhung der privat-rechtlichen Renten mit jeder Anpassung niedriger als zuvor. Allerdings müssen die privatrechtlichen Renten stets schneller steigen als die Löhne – sofern bei sinkendem Rentenniveau das Gesamtversorgungsniveau während des Rentenbezugs stabil bleiben soll.

Diesem Gedanken folgend werden die privat-rechtlichen Renten nun so angepasst, dass ab Rentenbeginn ein gleichbleibendes Netto-Versorgungsniveau erreicht wird.[27] Der dazu notwendige Anpassungssatz verringert sich mit jedem weiteren Jahr des Rentenbezugs. Auch ist er abhängig vom Jahr des Rentenzugangs. Die notwendige Dynamik ist also kein konstanter Prozentsatz. Über die gesamte Bezugsdauer der jeweiligen Rentenzugänge beträgt die gemittelte (geometrisches Mittel) jährliche Rentendynamik bei Zugängen um das Jahr 2020 herum rund zehn Prozent und bei Zugängen um das Jahr 2030 herum gut



**Abb. 7: Notwendige jährliche Dynamik* der privat-rechtlichen Renten um sinkendes Netto-Rentenniveau (der GRV) auszugleichen**

*Geometrisches Mittel über die Rentenbezugszeit, nach Zugangsjahrgängen, in Prozent*




Quelle: eigene Berechnungen: Annahmen nach Alterssicherungsbericht 2012, inklusive geförderter Altersvorsorge (Riester – ab 2002 stets Beitrag für maximale Förderung) und zusätzlicher Privat-Rente (netto Einkommenserhöhung aus Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – Abgeltungssteuer); Riester und Privat-Rente dynamisiert um sinkendes Rentenniveau auszugleichen; Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerrecht (Werte darauf umbasiert) gemäß Jahr 2014; kein Kind; Beitragssatz zur Rentenversicherung des jeweiligen Jahres nach Rentenversicherungsbericht 2014.

fünf Prozent (vgl. Abbildung 7). Dabei liegen die notwendigen Steigerungen in den ersten Jahren des Rentenbezugs teilweise bei mehreren Hundert (sic!) Prozent.

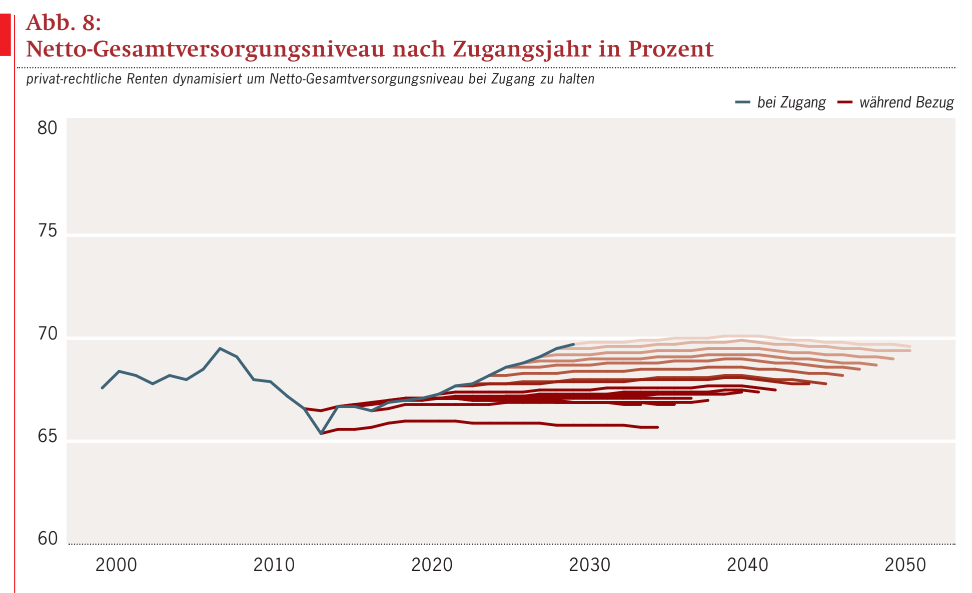
Um zusammen mit der ›zweiten‹ und ›dritten Säule‹ ein erreichtes Gesamtversorgungsniveau während des Bezugs stabil zu halten – also das sinkende Netto-Rentenniveau zumindest ab Zugang zu kompensieren[28] –, ist ein Mindest-Kapitalstock[29] erforderlich. Denn eine aufgrund des sinkenden Rentenniveaus im Laufe des Rentenbezugs um x-tausend Euro hinter der Lohnentwicklung zurückgebliebene Rentenerhöhung müsste eben mit diesen x-tausend Euro aus den privat-rechtlichen Renten aufgestockt werden, um wenigstens das (ohnehin niedrige) Niveau bei Zugang zu erhalten. Bei einer Standardrente liegt der Mindestkapitalstock in Werten des Jahres 2014 bei rund 20.000 Euro.

Erst ab etwa dem Jahr 2014 ist bei den gemäß Alterssicherungsbericht getroffenen Annahmen überhaupt ein hinreichend großer Kapitalstock aufgebaut. Als Konsequenz kann frühestens für Zugangsjahrgänge ab 2014 das bei Rentenbeginn erreichte Gesamtversorgungsniveau während des gesamten Bezugs gehalten werden. Für frühere Zugänge kann das ›Drei-Säulen-Modell‹ unter den gesetzten Annahmen ein sinkendes Gesamtversorgungsniveau nicht verhindern.

Die langfristig notwendige Dynamisierung liegt mit rund fünf Prozent deutlich über der von der Bundesregierung angenommen Dynamik. Die Renten aus den privat-rechtlichen Versicherungen fallen bei Zugang für alle Rentenzugangsjahrgänge entsprechend geringer aus. Folglich ist dann auch das Gesamtversorgungsniveau (bei Rentenbeginn) deutlich niedriger als das von der Bundesregierung ausgewiesene. Es bleibt dafür jedoch während der Bezugszeit stabil. Während der Rentenbezugszeit sinkt das von der Bundesregierung ermittelt Gesamtversorgungsniveau, sodass es das hier berechnete ›stabile Versorgungsniveau‹ im Zeitverlauf unterschreitet.

Mit den von der Regierung gesetzten Bedingungen kann das Versorgungsniveau bis auf Weiteres lediglich auf einem niedrigeren Level stabilisiert werden. Ab Mitte der 2030er Jahren läge das selbst berechnete ›stabile‹ Nettogesamtversorgungsniveau wieder bei etwa 70 Prozent (vgl. Abbildung 8).

**Abb. 8:**
**Netto-Gesamtversorgungsniveau nach Zugangsjahr in Prozent**




Quelle: Annahmen nach Alterssicherungsbericht 2012, inklusive geförderter Altersvorsorge (Riester – ab 2002 stets Beitrag für maximale Förderung) und zusätzlicher Privat-Rente (netto Einkommenserhöhung aus Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – Abgeltungssteuer); Riester und Privat-Rente dynamisiert um sinkendes Rentenniveau auszugleichen; Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerrecht (Werte darauf umbasiert) gemäß Jahr 2014; kein Kind; Beitragssatz zur Rentenversicherung des jeweiligen Jahres nach Rentenversicherungsbericht 2014.

### Absicherung der ›Risiken‹ Erwerbsminderung und Tod im ›Drei-Säulen-Modell‹

Bereits jetzt ist ersichtlich, dass zumindest für einen langen Zeitraum trotz der erheblichen zusätzlichen Vorsorge kein Rentenzugangsjahrgang das Netto-Gesamtversorgungsniveau vor den Reformen erreichen kann. Ausgehend von der Behauptung der Bundesregierung, das sinkende Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung könne und solle durch das ›Drei-Säulen-Modell‹ ausgeglichen werden, muss der Blick erneut geweitet werden. Bisher wurde ausschließlich die Absicherung des Alters (der Langlebigkeit) betrachtet. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet jedoch darüber hinaus Leistungen bei Erwerbsminderung sowie im Todesfall.30 Auch diese Leistungen zielten vor den Reformen auf die ›Sicherung des Lebensstandards‹ und sind ebenfalls von dem sinkenden Rentenniveau unmittelbar betroffen.[31]

Soll das ›Drei-Säulen-Modell‹, wie von der Regierung behauptet, das sinkende Sicherungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung tatsächlich kompensieren, müssten auch diese Risiken durch die privat-rechtlichen Versicherungen abgesichert werden. In diesem Sinne sollen die Berechnungen nun ergänzt werden.

Um die Kosten für die zusätzliche Absicherung gegen Erwerbsminderung und Tod grob zu modellieren, wird die Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund verwendet. Rund ein Viertel der Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Rentenarten entfallen auf die Renten bei Erwerbsminderung und Tod (vergleiche DRV 2014 : 246). Erwerbsminderungsrenten werden im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung mit Erreichen der Regelaltersgrenze regelmäßig in eine Altersrente umgewandelt (und statistisch dann als solche gezählt). Die Ausgaben sind also tendenziell unterschätzt. Vereinfachend entnehmen wir daher bei Zahlung 30 Prozent der Beiträge für die Risiken[32] Erwerbsminderung und Tod. Lediglich anhand des Rests wird die Höhe der möglichen Altersrente ermittelt. Diese dient dann als Indikator für die Leistungsfähigkeit des ›Drei-Säulen-Modells‹.

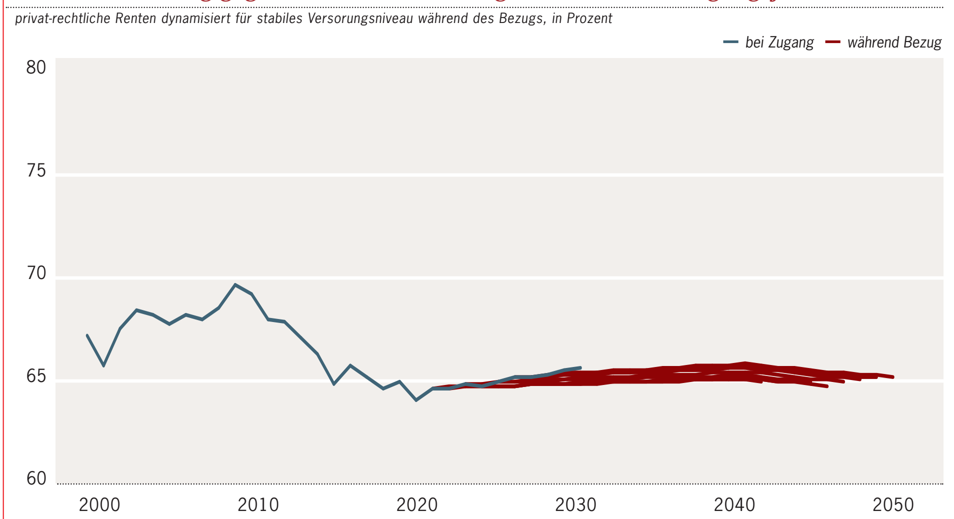
Die privat-rechtlichen Altersrenten werden wieder so dynamisiert, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Rentenzugang während des Rentenbezugs erhalten bleibt. Nun wird aber ein erheblicher Teil der Beiträge für das Risiko der Erwerbsminderung und Tod verwendet. Folglich fällt der für die Altersrente zur Verfügung stehende Kapitalstock und mit ihm die privatrechtlichen Altersrenten deutlich niedriger aus. Der notwendige minimale Kapitalstock für ein gleichbleibendes Versorgungsniveau im Alter während des Bezugs wird nun erst Anfang der 2020er Jahren erreicht.

Mit diesen erweiterten Annahmen wären alle Rentenzugänge vor dem Jahr 2020 strukturell nicht in der Lage, während des Bezugs das Versorgungsniveau dauerhaft zu halten. Für alle Rentenzugänge ab dem Jahr 2020 ließe sich das Netto-Gesamtversorgungsniveau in einem konsequent gedachten ›Drei-Säulen-Modell‹ lediglich in der Größenordnung von 65 Prozent des Nettoeinkommens stabilisieren (vgl. Abbildung 9). Damit wird der für die ›Sicherung des Lebensstandards‹ gesetzte Wert eines Gesamtversorgungsniveaus von 70 Prozent nicht erreicht.

Würden also die privat-rechtlichen Versicherungen analog der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig auch die Risiken ›Erwerbsminderung‹ sowie ›Tod‹ abdecken und ein stabiles Gesamtversorgungsniveau anstreben, wäre, unter den gestellten Bedingungen, keine dem Leistungsniveau vor den Reformen gleichwertige Absicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und Tod erreichbar. Von einer ›Sicherung des Lebensstandards‹ im ›Drei-Säulen-Modell‹ kann daher nicht ohne Weiteres gesprochen werden. Daher sind Zweifel berechtigt, ob der eingeschlagene Weg der Teilprivatisierung der Alterssicherung gesellschaftspolitisch ein sinnvoller Prozess ist.

**Abb. 9: Netto-Gesamtversorgungsniveau; inkl. Absicherung gegen Erwerbsminderung und Tod, nach Zugangsjahren**

*privat-rechtliche Renten dynamisiert für stabiles Versorungsniveau während des Bezugs, in Prozent*




Quelle: eigene Berechnungen: Annahmen nach Alterssicherungsbericht 2012, inklusive geförderter Altervorsorge (Riester – ab 2002 stets Beitrag für maximale Förderung) und zusätzlicher Privat-Rente (netto Einkommenserhöhung aus Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – Abgeltungssteuer); zur Absicherung gegen Erwerbsminderung und Tod stehen 30 Prozent der Beiträge nicht für die Altersrente zur Verfügung; Riester und Privat-Rente dynamisiert für stabiles Versorgungsniveau während Bezug; Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerrecht (Werte darauf umbasiert) gemäß Jahr 2014; kein Kind; Beitragssatz zur Rentenversicherung des jeweiligen Jahres nach Rentenversicherungsbericht 2014.

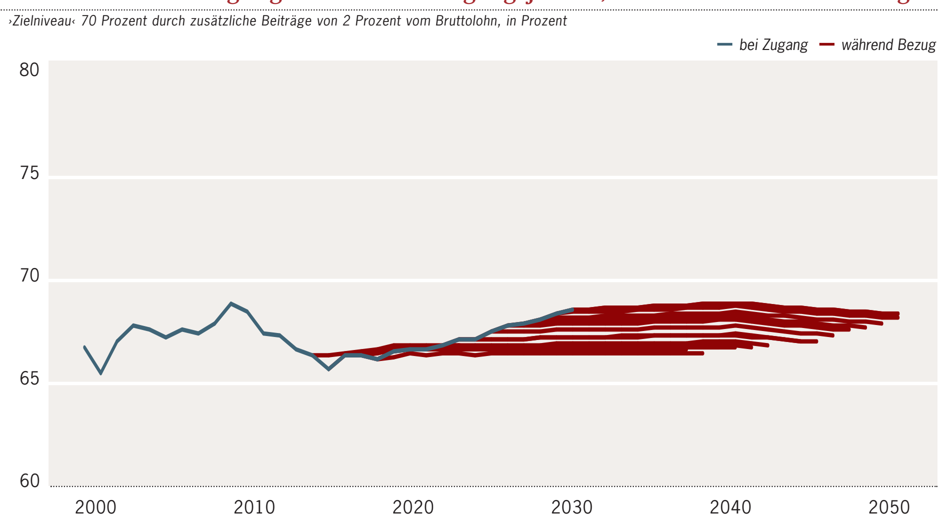
## Gesamtversorgungsniveau von 70 Prozent erreichbar?

Bisher haben wir uns bezüglich des finanziellen Spielraums an die Vorgaben der Bundsregierung gehalten. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind auf höchstens 22 Prozent begrenzt. Hinzu kommen vier Prozent des Bruttolohns als Beitrag zur ›Riester-Rente‹ sowie der Beitrag aufgrund der Steuerfreistellung der Beiträge zur GRV, auf etwa drei Prozent steigend. Diese Beiträge reichen wie gezeigt nicht aus, um ein künftig niedrigeres Gesamtversorgungsniveau bei der Absicherung aller ›drei Risiken‹ zu vermeiden.

Welcher Gesamtbeitrag wäre also notwendig, um ein Netto-Versorgungsniveau von 70 Prozent wie vor den Reformen zu erreichen?[33] Dazu wird ein ab dem Jahr 2002 um zwei[34] Prozentpunkte erhöhter Beitrag zur Riester-Rente unterstellt. Die weiteren Rahmenbedingungen sind wie zuvor: Absicherung aller drei Risiken und eine das Versorgungsniveau bei Zugang erhaltende Dynamisierung der privaten Altersvorsorge. Mit diesen so erhöhten Beiträgen wäre für Rentenzugän-ge ab den 2040er Jahren ein Gesamtversorgungsniveau von etwa 70 Prozent im ›Drei-Säulen-Modell‹ bei Rentenbeginn mit 67 Jahren annährend erreichbar (vergleiche Abbildung 10).



**Abb. 10:**
**Netto-Gesamtversorgungsniveau nach Zugangsjahren, 2 Prozent erhöhter Beitrag**




Quelle: Eigene Berechnungen; Annahmen nach Alterssicherungsbericht 2012, inklusive geförderter Altersvorsorge (Riester – ab 2002 stets Beitrag für maximale Förderung) mit 2-Prozentpunkten Zusatzbei-trag und zusätzlicher Privat-Rente (netto Einkommenserhöhung aus Steuerfreistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – Abgeltungssteuer); Riester und Privat-Rente dynamisiert um sinkendes Rentenniveau auszugleichen; Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und Steuerrecht (Werte darauf umbasiert) gemäß Jahr 2014; kein Kind; Beitragssatz zur Rentenversicherung des jeweiligen Jahres nach Rentenversicherungsbericht 2014.

27 Ein wirkliches stabiles Netto-Gesamtversorgungsniveau anzustreben, ist aufgrund der progressiven Besteuerung ohne erheblichen Mehraufwand nur annähernd möglich. Dies gilt wegen der zunehmenden Besteuerung der Alterseinkünfte im Besonderen für alle Rentenzugänge vor 2040.

28 Hier geht es noch nicht darum, ein definiertes Leistungsniveau zu gewährleisten, sondern lediglich um die Mindestbedingung für ein leistungsorientiertes Sicherungssystem: Ein bei Rentenzugang erreichtes – auch noch so niedriges – Versorgungsniveau über den gesamten Bezugszeitraum aufrechtzuerhalten. Aufgrund der dafür notwendigen hohen Dynamik der privat-rechtlichen Renten fallen diese bei Rentenbeginn und damit das Gesamtversorgungsniveau bei sonst gleichen Bedingungen entsprechend niedriger aus.

29 Die genaue Höhe ist dabei von etlichen Faktoren abhängig: Zinssatz, Erhöhung der gesetzlichen Rente und Löhne, Rentenbezugsdauer sowie Höhen der gesetzlichen und privatrechtlichen Renten.

30 Von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben wird hier abgesehen.

31 Hierbei bleiben die Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrenten, Kürzung der Hinterbliebenrenten sowie weitere Kürzungen insbesondere im Bereich des Solidarausgleichs, der Absicherung bei Arbeitslosigkeit oder der Bewertung von beitragsfreien und – geminderten Zeiten sogar noch unberücksichtigt.

32 Der Verwaltungsaufwand und damit die Verwaltungskosten sind bei Leistungen im Falle einer Erwerbsminderung regelmäßig deutlich höher als bei reinen Altersrenten, da aufwendigere und streitanfälligere Gesundheitsprüfungen durchzuführen sind. Dies sollen die 30 Prozent mitberücksichtigten.

33 Dies ist zumindest für die Übergangsgeneration (alle vor etwa 1980 geborenen) gar nicht oder zumindest nicht mit einem einheitlichen Beitragssatz zu erreichen. Denn diese Jahrgänge sind voll von den Leistungseinschnitten betroffen. Gleichzeitig haben sie keine Chance, über ihr gesamtes Erwerbsleben zusätzliche Vorsorge zu betreiben. Jene die bereits zu Beginn der 2000er Jahre in Rente waren können die Leistungseinschnitte überhaupt nicht kompensieren (theoretisch natürlich durch die erneute Aufnahme von Erwerbsarbeit).

34 Ausgehend von einem Bruttobeitrag für Riester-Rente und Privat-Rente von künftig etwa sieben und unseren angenommenen ›Abzügen‹ für die Risiken Erwerbsminderung und Tod von 30 Prozent ergibt sich ein notwendiger Zusatzbeitrag von etwa zwei Prozent. Hintergedanke ist, dass ohne die ›Abzüge‹ für Erwerbsminderung und Tod das Gesamtversorgungsniveau langfristig in der Nähe der 70 Prozent liegen könnte.

# Beitragssatzentwicklung

5

An dieser Stelle soll die Frage der Beitragsbelastung vertieft werden. Die Einschnitte in die gesetzliche Rentenversicherung sollen den Beitragsanstieg zur gesetzlichen Rentenversicherung deutlich begrenzen. Die Bundesregierung ging im Altersvermögensgesetz (Bundestagsdrucksache 14/5068) zur Einführung der Riester-Rente davon aus, dass der Beitragssatz ohne Reform bis zum Jahr 2030 auf 24 bis 26 Prozent[35] steigen würde. Andere Berechnungen (vgl. Sinn/Thum 1999) gingen für 2030 von einem Anstieg des Beitragssatzes auf bis zu rund 30 Prozent aus.[36]

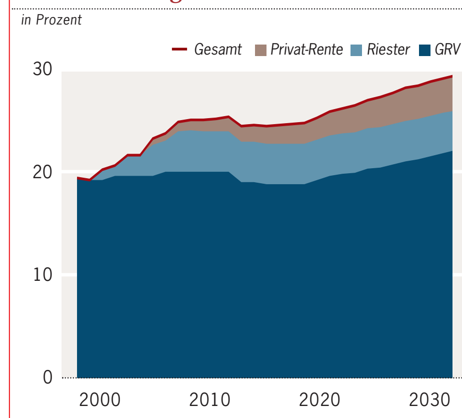
Als Ersatz für das sinkende Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Versicherten zusätzliche privat-rechtliche Versicherungen (Riester, betriebliche oder andere) abschließen. Daher muss für eine Bewertung der Reformen und der Leistungsfähigkeit des ›Drei-Säulen-Modells‹ neben dem Gesamtversorgungsniveau auch der Gesamtbeitragssatz berücksichtigt werden. Entsprechend den Vorgaben der Bundesregierung stiege der Gesamtbeitragssatz (für GRV, Riester-Rente und Privat-Rente) bis zum Jahr 2030 auf etwa 29 Prozent (vgl. Abbildung 11a). Demnach läge der Gesamtbeitragssatz im Jahr 2030 tendenziell auf oder gar über dem vor der Rentenreform angenommenen Beitragssatz – und dies wie gezeigt bei vergleichsweise schlechteren Leistungen und einem um zwei Jahren späteren Rentenbeginn.

Bei der Betrachtung der rein rechnerischen Beitragssätze, so könnte entgegnet werden, bliebe jedoch die ›Entlastung‹ der Versicherten durch die staatliche Subventionierung der Vorsorge außer Acht. Wird der Anstieg der Beitragsbelastung einschließlich Förderung (Zulagen und steuerliche Förderung, inklusive der Steuerfreistellung des GRV-Beitrags) betrachtet, steigt der effektive Gesamtbeitragssatz bei durchschnittlichem Einkommen ›nur noch‹ auf knapp 25 Prozent. Bei höherem und niedrigerem Einkommen weicht dieser aufgrund der Förderungen ab. Ohne die Senkung des Rentenniveaus, aber mit Umstellung auf nachgelagerte Besteuerung, hätte der effektive Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2030 bei nur 20 bis 22 Prozent gelegen. Also selbst mit der staatlichen Förderung liegt der Gesamtbeitrag bei durchschnittlichem Einkommen nach den Reformen tendenziell höher als zuvor.

Die Kosten wurden also keineswegs reduziert, sondern lediglich umverteilt. Zu klären wäre demnach, wer den zukünftig offensichtlich kaum vermeidbar steigenden Beitrag zu welchen Teilen tragen soll (vergleiche Abbildung 11b). Dabei wird schnell deutlich, dass der Beitrag der Arbeitgeber bei unter zehn Prozent verharrt (pauschalierend werden 15 Prozent Körperschaftssteuer berücksichtigt, die auf die Beiträge nicht fällig wird), während die Belastungen für die Beschäftigten und den Staat (für diesen sogar sehr deutlich) ansteigen.[37]

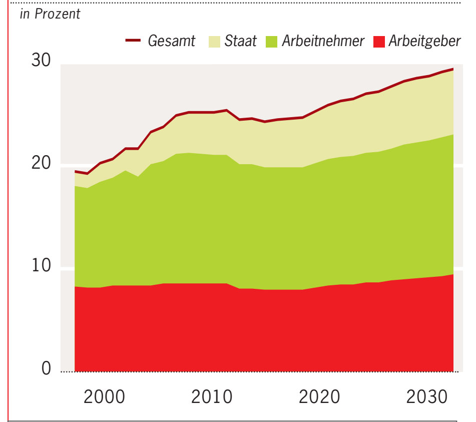


**Abb. 11a: Gesamtbeitrag im ›Drei-Säulen-Modell‹**




Quelle: Eigene Berechung; Beitrag zu gesetzlicher Rente und zusätzlicher Privat-Rente (›Drei-Säulen-Modell); Annahmen gemäß Alterssicherungsbericht 2012

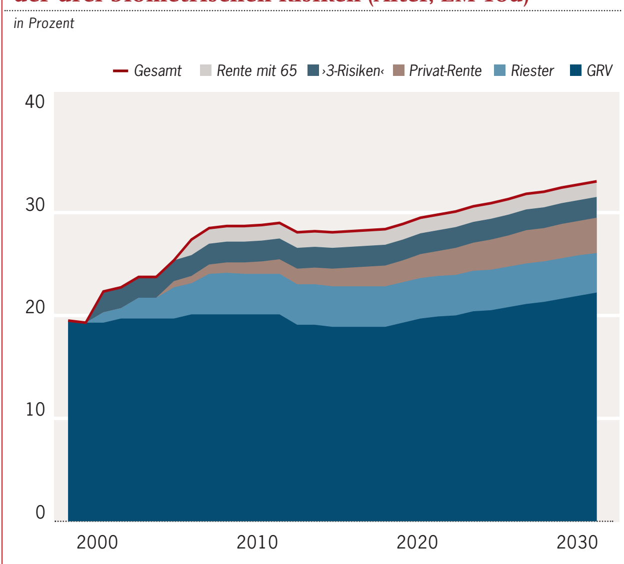
**Abb. 11b: Verteilung der Beitragslast**




Quelle: Eigene Berechung; Beitrag zu gesetzlicher Rente und zusätzlicher Privat-Rente (›Drei-Säulen-Modell); Annahmen gemäß Alterssicherungsbericht 2012

**Abb. 11c: Beitragssatzentwicklung bis 2030 eines Lebensstandardsicheren ›Drei-Säulen-Modells‹ mit Absicherung der drei biometrischen Risiken (Alter, EM Tod)**

*in Prozent*




Quelle: Eigene Berechung; Annahmen gemäß Alterssicherungsbericht 2012; Beitragsatz zur GRV gemäß Rentenversicherungsbericht 2014; zusätzlicher Riester-Rente und Privat-Rente leistungsorientiert dynamisiert; Absicherung der drei biometrischen Risiken (Langlebigkeit, Erwerbsminderung und Tod)

Der zu Beginn der 2000er Jahre erwartete zukünftige Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wäre weitgehend paritätisch von Arbeitgebern und Beschäftigten getragen worden. Tatsächlich liegt der Gesamtbeitrag heute und künftig, trotz der einschneidenden Reformen, höher. Die Arbeitgeber jedoch zahlen heute und auf Dauer einen niedrigeren Beitrag als ohne den Paradigmenwechsel.

Sollen im ›Drei-Säulen-Modell‹ die privat-rechtlichen Versicherungen auch tatsächlich das Risiko der ›Erwerbsminderung‹ und ›Tod‹ lebensstandardsichernd abdecken, ist, wie gezeigt, sogar ein um rund zwei Prozentpunkte höherer Beitragssatz notwendig. Unter diesen erweiterten Bedingungen könnte zumindest theoretisch eine Absicherung durch das ›Drei-Säulen-Modell‹ gewährt werden, wie sie zuvor alleine die gesetzliche Rentenversicherung leistete – inklusive der auf 67 Jahre steigenden Altersgrenze.

Ein Versorgungsniveau von 70 Prozent im Alter von 65[38], wie es zu Beginn des Jahrtausends die gesetzliche Rentenversicherung leistete, würde einen um weitere rund 1,5 Prozentpunkte auf dann über 32 Prozent erhöhten Beitragssatz erfordern (vergleiche Abbildung 11c). Damit läge der Gesamtbeitragssatz im ›Drei-Säulen-Modell‹ für den analysierten Zeitraum durchgängig deutlich über den ohne Reformen erwarteten Werten. Die Versicherten müssten im Jahr 2030 vor Förderung rund 21 Prozentpunkte und die Arbeitgeber knapp 11 Prozentpunkte Beitragssatz zahlen.

35 Würde die Anhebung der Altersgrenzen auf 67 Jahre berücksichtigt, läge der Beitragssatz rund ein Prozentpunkt niedriger als in den damaligen Hochrechnungen, welche die Anhebung der Altersgrenze noch nicht berücksichtigten.

36 Auffällig ist, dass Sinn / Thum ihren Text ›Prognosen im Vergleich‹ nennen, obwohl es sich offensichtlich um bloße Hochrechnungen handelt und keineswegs um Prognosen.

37 Dabei sollte bedacht werden, dass die Steuermittel zu einem erheblichen und steigenden Anteil aus den Löhnen und Gehältern und der Mehrwert- und Verbrauchsteuern erbracht werden.



# Fazit

6

Seit Beginn des 21. Jahrhunderts haben die Regierungskoalitionen das Rentenversicherungsrecht weitereichend verändert. Seitdem kann und soll die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr den Lebensstandard sichern; nicht im Alter, nicht bei Erwerbsminderung und nicht bei Tod. Die Einschnitte im Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung sollen durch zusätzliche betriebliche und private Vorsorge kompensiert werden. Mit diesem sogenannten ›Drei-Säulen-Modell‹ sei – so seine Protagonisten – das Netto-Versorgungsniveau auf einem lebensstandardsichernden Niveau stabilisierbar. Die Modellrechnungen zeigen, dass eine Niveausicherung im ›Drei-Säulen-Modell‹ zwar theoretisch möglich wäre – allerdings nur unter einer erheblich höheren Beitragsbelastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als von der Bundesregierung im Rentebericht unterstellt. Zudem erscheint eine nachhaltige Sicherung des Lebensstandards nicht nur im Alter, sondern auch bei Erwerbsminderung und im Todesfall realistisch betrachtet jedoch aus mehreren Gründen unwahrscheinlich.

Hier sind zuvorderst strukturelle Hemmnisse zu nennen, weswegen ein festes lebensstandardsicherndes Verhältnis des Gesamteinkommens zum Nettolohn im ›Drei-Säulen-Modell‹ nicht. dauerhaft gesichert werden kann. Erstens ist in der gesetzlichen Rentenversicherung das gesamte Leistungsspektrum im Falle von Alter, Erwerbsminderung und Tod reduziert worden, wohingegen das ›Drei-Säulen-Modell‹ nur auf das Alters- bzw. Langlebigkeitsrisiko fokussiert. Zweitens wird das Rentenniveau deutlich abgesenkt und damit das Ziel der Lebensstandardsicherung durch die GRV aufgegeben und ist durch ein lediglich beitragsorientiertes ›Drei-Säulen-Modell‹ ersetzt worden. Dabei ist keine der ›drei Säulen‹ an der Sicherung des Lebensstandards orientiert und jede Säule folgt darüber hinaus noch ihrer eigenen Logik zum Aufbau von Anwartschaften und der Dynamisierung[39] während des Rentenbezugs. Im Ergebnis fehlt also jede Abstimmung der ›Säulen‹ untereinander und bezogen auf ein festes Leistungsniveau. Zwar ist die Bundesregierung offiziell ›der Überzeugung, dass eine den Lebensstandard sichernde Altersvorsorge nur in einem austarierten Drei-Säulen-System […] organisiert werden kann‹ (BT-Drs. 18/4557, S. 1). Solch ein austariertes ›Drei-Säulen-System‹ besteht aber offensichtlich gerade nicht.

Auch in ihren Alterssicherungs- und Rentenberichten blendet die Bundesregierung diesen Mangel des ›Drei-Säulen-Modells‹ aus. Infolgedessen fehlen aber entscheidende Informationen darüber, wie sich das zu sichernde Gesamtversorgungsniveau einschließlich der Leistungen bei Erwerbsminderung und Tod über die gesamte Bezugszeit entwickeln wird. Nötig wäre ein ehrlicherer Umgang mit der ›Leistungsfähigkeit‹ und den Mängeln des ›Drei-Säulen-Modells‹.

Das Mindeste, was die Bundesregierung hierzu beitragen muss, sind entsprechend umfassendere Renten- beziehungsweise Alterssicherungsberichte. Konkret würde dies mindestens erfordern, dass die Regierung regelmäßig die Modellrechnungen um folgende Punkte ergänzt:

- Darstellung des Netto-Gesamtversorgungsniveaus für einzelne Rentenzugangsjahrgänge über deren durchschnittlich erwartete Rentenbezugszeiten einschließlich bereits im Leistungsbezug befindlicher Jahrgänge der letzten zehn bis fünfzehn Zugangsjahrgänge
- Darstellung verschiedener typischer Leistungsfälle wegen Erwerbsminderung sowie Höhe und Entwicklung des jeweiligen Gesamtversorgungsniveaus während des Rentenbezugs in diesen Fällen
- Kalkulatorische Berücksichtigung aller drei in der GRV abgesicherten Risiken (Alter, EM, Tod) in allen Berechnungen, statt lediglich der Alterssicherung
- Variationen der Kosten, des Zinssatzes sowie der jährlichen Dynamisierung der privat-rechtlichen Renten und ihre Auswirkungen auf das Gesamtversorgungsniveau über die gesamte Rentenbezugsdauer
- Erhebung und Darstellung (durchschnittlich sowie die Bandbreite) der Kosten und Verzinsungen vor/nach Kosten, der vereinbarten Dynamisierungen sowie der garantierten und erwarteten Renten im gesamten Bereich der privat-rechtlichen Vorsorgeprodukte für Alter und Erwerbsminderung; mindestens jedoch der staatlich

geförderten Versicherungsprodukte im Rahmen der Bruttoentgeltumwandlung sowie der Riester-Förderung

Dies sind offensichtlich notwendige Schritte zu einer transparenten Rentenberichterstattung. Daneben bestehen noch weitere Zweifel und Fragen, inwieweit das ›Drei-Säulen-Modell‹ die gesetzten Erwartungen erfüllen kann.

So bestehen berechtigte Bedenken, ob ein kapitalfundiertes, privat-rechtliches Versicherungssystem eine Lebensstandardsicherung in der Realität überhaupt leisten könnte. Eine Leistungszusage bedeutet stets, dass der Versicherer (das Versicherungsunternehmen oder der Arbeitgeber) die wesentlichen Risiken zu tragen hat. Die daraus resultierenden Kostenrisiken wollen und können private Versicherungen kaum tragen. Insbesondere wenn diese maßgeblich von zwei Größen – der Entwicklung der Löhne und der gesetzlichen Rente – abhängen, die von der Versicherungswirtschaft nicht zu beeinflussen sind.

Ein weiteres Problem des ›Drei-Säulen-Modells‹ ist die Frage des Solidarausgleichs. Grundsätzlich ist dies der privatrechtlichen Versicherung fremd, auch wenn er im Rahmen staatlicher Förderung für Geringverdienende (Zulagenförderung bei Riester) teilweise vorgesehen ist[40]. Jedoch fehlt im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit (nach / ohne Lohnfortzahlung), Reha, Pflege von Angehörigen oder der Kindererziehung / Elternzeit in den privat-rechtlichen Vorsorgesystemen eine am vorherigen Einkommen orientierte Absicherung[41]. Aus den regelmäßig mit rund 60 (oder 67) Prozent des vorherigen Nettos ohnehin niedrig bemessenen Erwerbsersatzeinkommen müsste in diesen Fällen vermutlich rund zehn bis 15 Prozent in zusätzliche Vorsorgeprodukte investiert werden. Dies dürfte in der Regel für die Versicherten nicht leistbar sein und zu entsprechend geringeren Rentenanwartschaften führen.

Darüber hinaus hat das ›Drei-Säulen-Modell‹ die Absicherung offensichtlich nicht billiger gemacht. Die Beitragssätze sind voraussichtlich sogar höher als ohne die Reformen zu erwarten gewesen wäre. Gesellschaftspolitisch interessant dabei ist, dass mit diesen Reformen die Finanzierung deutlich verschoben wurde: Die Versicherten wurden belastet und die Unternehmen relativ entlastet. Und neben den höheren Beiträgen entsteht den Versicherten erheblicher zusätzlicher Mehraufwand, durch Information über und Organisation sowie Verwaltung der vielfältigen privaten und betrieblichen Vorsorgeprodukte.

Verteilungs- und sozialpolitisch ist auch zu bedenken, dass die Unsicherheit und die Ungleichheit durch das ›Drei-Säulen-Modell‹ tendenziell steigen (werden). Die Einkommensunterschiede im Alter werden selbst bei gleichen Erwerbsbeziehungsweise Lebensverläufen deutlich zunehmen, da das eher zufällige Ergebnis des jeweils gewählten Versicherungsproduktes entscheidet, wie hoch die individuelle Rente tatsächlich ausfiele. In den hier durchgeführten Modellrechnungen führt bei gleicher Beitragsleistung schon eine Zinsdifferenz von 0,1 Prozent bei Rentenbeginn im Jahr 2030 zu einem Unterschied bei der Jahresrente von rund 100 Euro (= zwei Prozent). Auch findet eine weder politisch noch demokratisch legitimierte – geschweige denn kontrollierbare – Umverteilung innerhalb und zwischen den Generationen statt. Letztlich, so könnte man zugespitzt sagen, entscheiden darüber die Vorstände der Versicherungsunternehmen nach ihren Vorstellungen.

Diese prinzipiellen Mängel des ›Drei-Säulen-Modells‹ zeigen deutlich, dass der beschrittene Weg der Teilprivatisierung der Alterssicherung noch einmal überdacht werden sollte. Für abhängig Beschäftigte ist die Sicherung ihres erreichten Lebensstandards während des Ruhestands oder bei gesundheitsbedingtem Verlust ihrer Erwerbsfähigkeit von herausragender Bedeutung. Nur so kann ein sozialer Abstieg gegenüber den Erwerbstätigen oder gar Armut in dieser Phase strukturell vermieden werden. Die Aushöhlung der gesetzlichen Rentenversicherung ist der falsche Weg. Denn trotz höherer Gesamtbelastung der Versicherten überwiegen die Risiken und Nebenwirkungen im neuen Alterssicherungsregime deutlich die Vorteile.

38 Zum Jahrtausendwechsel bestanden in der GRV sogar noch Möglichkeiten vor dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente zu gehen.

39 Die GRV folgt, trotz aller Dämpfungsfaktoren, dem Grunde nach der Lohnentwicklung. Riester-Rente (und Ähnliche) haben in der Regel keine Dynamisierung vereinbart, sondern steigen nur sporadisch und entsprechend der Überschussbeteiligung. Unternehmen nutzen bei Betriebsrenten in der Regel die ›Ein-Prozent-Klausel‹ (§ 16 BetrAVG). Sie müssen sich verpflichten, die Betriebsrenten jedes Jahr um ein Prozent zu erhöhen, statt zu prüfen ob gemäß dem wirtschaftlichen Ergebnis nach Lohn- bzw. Preisentwicklung anzupassen wäre.

40 Die ›Beiträge‹ zur Privat-Rente hingegen steigen mit der Höhe des Einkommens überproportional an.

41 Die statusorientierte Absicherung bei Arbeitslosigkeit wurde in der GRV bereits erheblich geschwächt. Bei Kindererziehung und Pflege von Angehörigen gibt es gar keine statusorientierte Sicherung. Die Gestaltung der Kindererziehungszeiten entspricht ferner dem alten tradierten Rollenmuster. Die ›beste‹ Förderung ist regelmäßig zu erreichen, wenn ein Elternteil keine (oder nur eine geringe) Erwerbstätigkeit ausübt und der andere Elternteil vollschichtig arbeitet. Eine geschlechterpolitisch wünschenswerte gleichzeitige Teilung der Förderungen, wenn beide Eltern reduziert weiterarbeiten und zusammen die Kinder erziehen, ist nicht vorgesehen. Bei gleichzeitiger Erziehung und Arbeitszeitreduktion müsste einer der beiden Erziehenden erhebliche Einbußen bei seiner Altersvorsorge in Kauf nehmen – in diesen Fällen wohl eher die Männer.

# Literatur

- Bundesregierung (2012): Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2012 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2012); www.bmas.de / SharedDocs / Downloads / DE / PDF-Gesetze / alterssicherungsbericht-2012.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 7. Februar 2015).

- Bundesregierung, Hrsg. (2014): Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI (Rentenversicherungsbericht); www.bmas.de / SharedDocs / Downloads / DE / Thema-Rente / rentenversicherungsbericht-2014-kabinettvorlage.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 7. Februar 2015.

- Fachinger, Uwe / Künemund, Harald / Unger, Katharina / Schmähl, Winfried / Laguna, Elma (2014): Die Dynamisierung von Alterseinkommen – Chancen und Risiken eines neuen Mischungsverhältnisses staatlicher, betrieblicher und privater Alterssicherung – (Income Dynamics in Old Age – IDA), in Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.): DRV-Schriften Band 104.

- Merkel, Angela (2014): Rede von Bundeskanzlerin Merkel zum Festakt ›125 Jahre gesetzliche Rentenversicherung‹ am 2. Dezember 2014, Berlin; www.bundesregierung.de / Content / DE / Rede / 2014 / 12 / 2014-12-02-merkel-gesetzliche-rentenversicherung.html, zuletzt abgerufen am 6. Februar 2015.

- Schäfer, Ingo (2014): ›Die jährliche Rentenanpassung‹; Arbeitnehmerkammer Bremen (Hrsg.), www.arbeitnehmerkammer.de / cms / upload / Publikationen / Politikthemen / ArbeitSoziales / Stellungnahme_Die_jaehrliche_Rentenanpassung.pdf (zuletzt abgerufen am 11. Februar 2015).

- Sinn, Hans-Werner / Thum, Marcel (1999): Gesetzliche Rentenversicherung Prognosen im Vergleich, Hrsg.: ifo Institut und Center for Economic Studies; www.tu-dres-den.de / die_tu_dresden / fakultaeten / fakultaet_wirtschaftswissenschaften / cepe / dateien / publications / thum / mt_rente.pdf, zuletzt abgerufen am 23.4.2015.

- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2014): ›Staatliche Förderung der Riesterrente – 2010‹; Wiesbaden.

- Steffen, Johannes (2012): ›Drei-Säulen-Modell‹ der Alterssicherung ist gescheitert; 18.11.2014; www.portal-sozialpolitik.de / infografiken / rentenversicherungsbericht-2014 (abgerufen am 5. Februar 2015).

Die Beratungszeiten weichen teilweise von den Öffnungszeiten ab – bitte erfragen Sie diese telefonisch oder bei Ihrem nächsten Besuch oder informieren Sie sich im Internet.

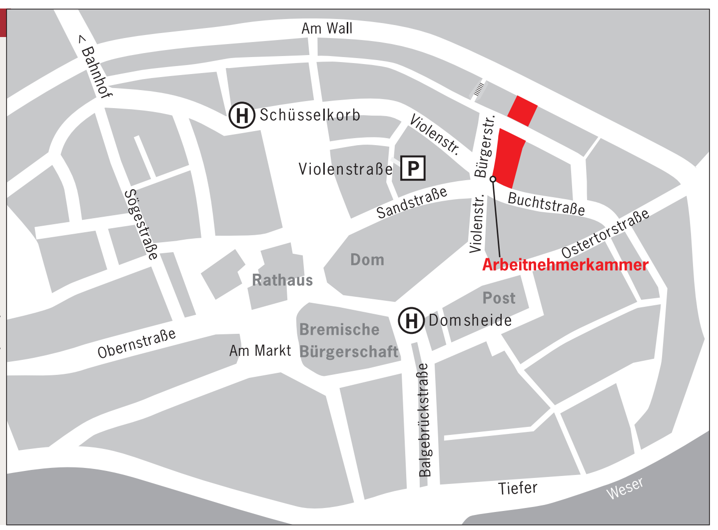
# Orte und Zeiten für Beratungen

## Geschäftsstelle Bremen

Bürgerstraße 1
28195 Bremen
Telefon: 0421·36301-0
Telefax: 0421·36301-89
info@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de

*Allgemeine Öffnungszeiten*

| | |
|---|---|
| *Montag bis Donnerstag* | *8.00 – 18.30 Uhr* |
| *Freitag* | *8.00 – 13.00 Uhr* |




**Straßenbahn** 2, 3, 4, 6, 8
**Bus** 24, 25
**Parkhaus** Violenstraße

## Geschäftsstelle Bremerhaven

Barkhausenstraße 16
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471·92235-0
Telefax: 0471·92235-49
bhv@arbeitnehmerkammer.de

*Allgemeine Öffnungszeiten*

| | |
|---|---|
| *Montag bis Donnerstag* | *8.00 – 18.30 Uhr* |
| *Freitag* | *8.00 – 13.00 Uhr* |

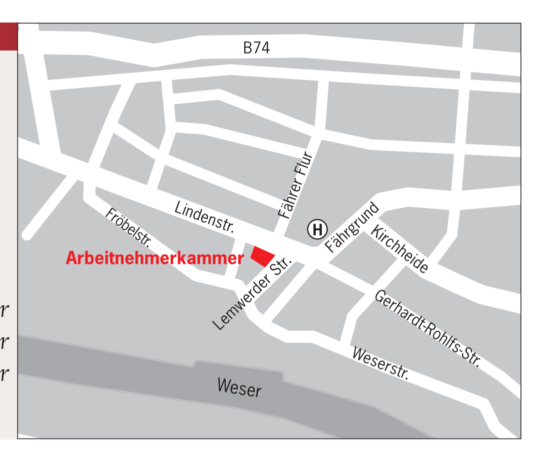
**Bus**
505, 506
Martin-Donandt-Platz
502, 508, 509
Loydstraße/VHS

## Geschäftsstelle Bremen-Nord

Lindenstraße 8
28755 Bremen
Telefon: 0421·66950-0
Telefax: 0421·66950-41
nord@arbeitnehmerkammer.de

*Allgemeine Öffnungszeiten*

| | |
|---|---|
| *Montag und Donnerstag* | *8.00 – 18.30 Uhr* |
| *Dienstag und Mittwoch* | *8.00 – 16.30 Uhr* |
| *Freitag* | *8.00 – 13.00 Uhr* |




**Bus**
91/92, 94
Fährgrund

SCHRIFTENREIHE DER ARBEITNEHMERKAMMER BREMEN

# Die Illusion von der Lebensstandardsicherung

Anfang der 2000er Jahre wurde das Alterssicherungssystem auf neue Füße gestellt. Die gesetzliche Rentenversicherung hat nun nicht mehr das Ziel, den Lebensstandard zu sichern, sondern den Beitragssatz stabil zu halten. Dieser Paradigmenwechsel wurde begleitet von einer teilweisen Privatisierung der Alterssicherung. Seitdem sei nach vorherrschender Meinung die Sicherung des Lebensstandards mit zusätzlicher privater und betrieblicher Vorsorge zu erreichen – dem sogenannten ›Drei-Säulen-Modell‹. Die in dieser Studie vorliegenden Modellrechnungen machen kritische Lücken sichtbar, denn sie berücksichtigen erstmals die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus über den gesamten Rentenbezug. Weiter wird gezeigt, dass das ›Drei-Säulen-Modell‹ das Ziel der Lebensstandardsicherung aus strukturellen Gründen nicht erreichen kann und es zu tendenziell höheren Beitragssätzen führt.

www.arbeitnehmerkammer.de

Studie

